

Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

ANDREAS DEUTSCH

ZUSAMMENFASSUNG Der Schwan ist nicht nur der größte Wasservogel in unseren Breiten, er spielt auch eine besondere Rolle in der Rechtsgeschichte, wie sich u.a. an einigen bis heute verwendeten Schwanenwappen zeigen lässt. In England, Dänemark und Preußen galt der Schwan als königlicher Vogel. Aber auch in anderen Ländern entlang der Nord- und Ostseeküste waren Jagd und Haltung streng reglementiert und an spezielle Privilegien gebunden. "Schwangrafen" oder "-meister" wachten über die Bestände; die Schwäne wurden markiert und mancherorts sogar registriert. Schwanenjagden dienten als Zeichen v.a. königlicher Machtausübung. Die – der Aufzucht von Schwänen dienenden – "Schwanereien" (Schwanentriften) wurden v.a. im Bereich der heutigen Niederlande als Lehen vergeben. Im oberdeutschen Raum gab es weit weniger Schwäne als im Norden, hier wie da diente aber die Haltung von Zierschwänen und die Veranstaltung opulenter Schwanen-Schauessen als fürstliches und oft auch städtisches Prestigesymbol.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Schwanenwappen • königlicher Vogel • Schwanenlehen • Jagdprivilegien • Schwangraf

ÜBER DEN AUTOR: ao. Univ. Prof. Dr. Andreas Deutsch, Leiter der Forschungsstelle, Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Karlstraße 4, 69117 Heidelberg, Deutschland, e-mail: Deutsch@adw.uni-heidelberg.de

DOI 10.18690/978-961-286-016-5.7 ISBN 978-961-286-382-1

The Swan in Legal History

ANDREAS DEUTSCH

ABSTRACT The swan is not only the biggest aquatic bird in our region, it also plays a special role in legal history, as can among other things be seen in several still employed coats of arms displaying swans. In England, Denmark, and Prussia, the swan was regarded as a royal bird. Yet, in other countries along the coasts of the North Sea and the Baltic Sea, hunting and keeping were strictly regulated and subject to specific privileges, too. "Swan counts" and "swan masters" watched over the livestock; the swans were marked and in some places even registered. Swan hunting served as a display of predominantly royal power. The "swanneries" - dedicated to the breeding of swans – were held in fee especially in the region of what is known today as the Netherlands. In southern Germany, there were far fewer swans than in the north, but throughout all areas the keeping of swans and the celebration of opulent swan feasts served as a princely or as a civic status symbol

KEYWORDS: • swan • coat of arms • royal bird • swan fee • hunting privilege

1 Einleitung – Das Wappen von Prenzlau

Untertänigst baten Bürgermeister und Rat der Stadt Prenzlau im Juni 1705 darum, König Friedrich I. wolle Ihnen allergnädigst erlauben, einen Schwan in ihrem Stadtwappen zu führen¹. Er sollte daran erinnern, dass am 11. August 1704 auf den rund um die Stadt gelegenen Seen eine Schwanenjagd stattgefunden hatte. 34 Schwäne waren dabei abgeschossen worden und etliche weitere lebendig eingefangen². Warum war dieses – aus heutiger Sicht eher grausame – Ereignis für die Prenzlauer so bedeutsam? Die Jagd auf Schwäne galt damals als königliches Regal³. Die Jagdveranstaltung im Sommer 1704 war mithin Ausdruck der noch jungen preußischen Königswürde. Nur drei Jahre zuvor hatte Friedrich III. von Brandenburg durch Selbstkrönung das Königreich Preußen begründet. Die Jagd war somit nichts anderes als eine besondere Form der königlichen Machtdemonstration, der ersten in ihrer Art, weshalb die Bürger von Prenzlau stolz waren, daran unmittelbar beteiligt gewesen zu sein. In einer zweiten Bittschrift betonten sie, es komme ihnen nicht darauf an, in welcher Gestalt der Schwan in das Stadtwappen aufgenommen werde, die Wappenmehrung solle nur "ihren Zweg erreichen, so einzig und allein dahin gehet, daß sothanes Ew. Königl. Majestät vor anderen Puissancen in Teutschland von Gott gegönntes Regale nebst dessen vorgewesener ersten Exercirung gleichsahm verewiget undt der Posterität davon ein stettiges Andenken bleibe"⁴.

Der König zeigte sich wohlgesonnen und beauftragte den Ersten bürgerlichen Heroldsrat Dr. Christian Maximilian Spener mit einem Gutachten, wie dieses Wappen ausgestaltet werden könnte. Schnell stellte sich heraus, dass alle von der Stadt eingereichten Vorschläge mit den Regeln der Heraldik nicht in Einklang zu bringen waren, sodass Spener eigene Vorschläge entwickeln musste. Das ursprüngliche, der Stadt Prenzlau 1411 verliehene Wappen hatte einen roten Adler im schwarzen Feld mit silbernem Turnierhelm und goldenen Flügeln⁵. Jetzt wurde der Schild geteilt und – neben anderen Änderungen – im unteren Feld ein weißer schwimmender Schwan auf rotem Untergrund hinzugefügt. Spener hatte in seinem Entwurf hervorgehoben, der Schwan habe in der Heraldik zahlreiche positive Bedeutungen, stehe etwa für reine Gesinnung und Redlichkeit, Eintracht und Liebe zur Kunst⁶. Dies mag ein Grund dafür sein, dass der Schwan in so zahlreichen Orts- und Adelswappen begegnet⁷. Im königlichen "Waapen-Brief für die Stadt Prenzlau" wurde die Neuerung aber ausdrücklich nur damit begründet, "vorbeschriebenes geendertes und verbeßertes Waapen" diene "zum immerwehrenden andecken Unserer daselbst gehaltenen SchwaanenJacht"⁸, es handelt sich mithin um eine Verbildlichung des königlichen Schwanenregals.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan



Abbildung 1: Einige von Speners Entwürfen für das neue Prenzlauer Wappen – der Entwurf Nr. 2 (links) wurde schließlich realisiert; Abb. aus FRIEDLÄNDER, Wapen 82.

2 Schwanenjagd

Unmittelbares Vorbild für die im Wege von Schwanenjagden exerzierte Zurschaustellung des "Schwanenregals" und damit der königlichen Macht war zweifellos Dänemark⁹. Dort hatte König Frederik III. 1660 die Erbmonarchie durchgesetzt, unter gleichzeitiger Abschaffung von Reichsrat und Reichstag¹⁰. Zum Ausdruck seiner neuen absolutistischen Herrschaft über Dänemark (und in Personalunion auch Norwegen) hatte er zudem alle Jagdrechte an sich gezogen und so ein königliches Jagdregal über sein Reich begründet. 1662 wurde in einer Jagdordnung das Töten nicht zuletzt von Schwänen mit hoher Strafe bedroht; die Schwanenjagd wurde zum königlichen Privileg¹¹. Frederiks Sohn Christian V. manifestierte das Schwanenregal, indem er regelmäßig aufwendige Jagden durchführte, zu denen er bevorzugt ausländische Staatsgäste einlud¹². Über eine "schwanen-jagt", die der König im September 1671, also recht kurz nach seiner Thronbesteigung, zwischen der "residenz-stadt Copenhagen und Malmö [hat] anstellen lassen", berichteten die zeitgenössischen Blätter selbst in Deutschland¹³. Bei einer einzigen königlichen Jagd im Jahre 1692 sollen rund 420 Schwäne erlegt worden sein. Friedrich IV. setzte diese Tradition fort, bei seinen fast allsommerlichen Jagden ließen Jahr für Jahr zweihundert bis dreihundert Schwäne ihr Leben¹⁴.

Auch König Frederik III. von Dänemark hatte mit seinem Schwanenregal indes nur eine noch ältere (vor allem) nordeuropäische Tradition aufgegriffen¹⁵. So wird in der wohl aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammenden *Karlamagnús-Saga* beschrieben, wie sich Karl der Große mitsamt seinem Gefolge, Hunden und Habichten (als Beizvögeln) dazu aufmachte, im von ihm unterworfenen

Sachsenland¹⁶ Kraniche, Schwäne, wilde Gänse und andere Vögel zu jagen¹⁷. Unabhängig davon, ob diese Beschreibung auf einer wahren Geschichte beruht, zeigt sie, die Bedeutung der (Schwanen-)Jagd als Herrschaftsinszenierung schon im Mittelalter.

Das königliche Schwanenprivileg fand neben der eigenen Jagdausübung auch im Ausschluss anderer von der Jagd auf Schwäne (und andere wertvolle Vögel) seinen Ausdruck. Eine besondere Rolle spielte zudem die Haltung zahmer, also (durch Stutzen, i.d.R. Abschneiden des ersten Flügelgelenks¹⁸) flugunfähig gemachter Schwäne. Vielfach dürfte es sich dabei um zwei Seiten einer Medaille gehandelt haben, denn wer die Vögel jagen durfte, konnte sie auch einfangen lassen und – zum Beispiel im eigenen Burggraben – halten. Für manch einen Fürsten mag die Schwanenhaltung (ähnlich der Jagd) primär oder ausschließlich ein – oft genug kostspieliges – Prestigesymbol gewesen sein. Daneben hatte das Verschenken von Schwänen hohen Symbolwert und war daher vor allem in der Frühneuzeit ein beliebtes Instrument der Diplomatie¹⁹. Bei zielgerichteter Ausbeutung konnten die Schwäne aber auch von wirtschaftlicher Relevanz sein – alles gute Gründe, die Exklusivität von Schwanenjagd und -haltung auch rechtlich abzusichern. Dennoch muss nicht jede gesetzliche Bestimmung, welche die Haltung von Schwänen schützte oder die Jagd reglementierte, Ausdruck eines irgend gearteten Schwanenprivilegs sein.

3 Symbolik und Nutzen

Dass ausgerechnet der Schwan zum "königlichen" (Jagd-)Vogel avancierte, lag sicher nicht am Wohlgeschmack seines Fleisches. Zwar ist das Mästen und Verspeisen von Schwänen schon seit der Antike überliefert²⁰, und nicht nur das berühmte Lied des gebratenen Schwans aus den *Carmina Burana* (Lied 130, "*Cignus ustus cantat*") belegt, dass Schwäne auch im Mittelalter auf dem Speiseplan standen – und dies trotz des alttestamentarischen Verspeisungsverbots (vgl. etwa 3. Mose 11,13-18)²¹, das von den meisten als nur die Juden bindend betrachtet wurde. Allerdings gilt nur das Fleisch von Jungvögeln, die sicherlich nicht das Ziel der Jagdschützen waren, als schmackhaft²². Das Fleisch des erwachsenen Schwans wird hingegen allgemein als weitgehend ungenießbar beschrieben²³ – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Sing-, Zwerg- oder Höckerschwäne handelt. "Zu essen dient er nicht gar wol, dann sein Fleisch ist so zäh wie Leder, und sehr schwer zu verdauen", erklärt etwa Nicholas Lemery 1721²⁴. "Man bredt und isset beyde geschlecht, aber sie haben ein grob, schwertzlicht fleisch, das nicht wol zu dewen ist", schreibt Coler im späten 16. Jahrhundert – und bedauert Wilderer, die nicht wissen, wie man den Vogel zubereiten soll, "weil er abschewlich fleisch hat", das erst durch ein "wol abgewürzt soht" und kostbare Zutaten, etwa Rheinwein, wohlschmeckend werde²⁵. Kochbücher erwähnen eine Zubereitung in Pasteten mit viel Zwiebeln²⁶; scharfe Soßen aus Essig, Pfeffer und Salz sollten den strengen Geschmack überdecken²⁷. Mit solchen Tricks zubereitet, galt der Schwan bis an die Wende

zum 18. Jahrhundert als besonderer Höhepunkt vornehmer Festtafeln. Die Schwäne wurden hierbei freilich vor allem als Schauessen aufgetischt²⁸ – also um der Tischzier Willen, wozu, schon wegen ihrer weißen Farbe, nur die ausgewachsenen Vögel dienen konnten²⁹. Hierfür wurde das Tier gerupft "bis auf die Flügel, Schwantz und Hals" (die unzubereitet blieben), gehäutet, getrocknet und dann am Spieß gebraten. "Und wann der Schwan gebraten, so könnet ihr ihn stellen auf ein sauberes rundes Bret ... nagelt ihn an mit saubern weissen Nägelein und lasset ihn also bleiben, bis er kalt wird, wann er kalt ist, so wird er steiff und starck ... machet ihm wiederum den Kopff, Hals, Flügel und Schwantz an", beschreibt Johann Christoph Thieme in seinem "Koch- und Wunderbuch". Anschließend sollte das Tier in ein großes Serviergefäß gestellt werden, wo man es mit einer stark gewürzten süß-sauren "Gallart-Brüh" übergießen sollte (als Zutaten empfohlen wurden Zimt, Safran, Essig und Wein), die – sobald sie erkaltet war – als Sülze gereicht werden sollte³⁰. Die Exklusivität der Mahlzeit und deren aufwändige Präsentation dürften mithin ihren Reiz ausgemacht haben; hinzukam die besondere Symbolik des Schwans, auf welche mittels der Drapierung angespielt wurde.

Beeindruckte der Schwan die Menschen früherer Jahrhunderte doch nicht nur durch seine für hiesige Breiten ungewöhnliche Größe und seinen langen, schlanken Hals, sondern auch und vor allem durch seine Farbe – sein makelloses weißes Federkleid. Die althochdeutsche Bezeichnung "albiz" für Schwan lässt sich sprachlich direkt mit der Farbe Weiß (lat. *albus*) in Verbindung bringen³¹, ist über die indogermanische Wurzel **albh-* "weiß, hell" mit den Fabelwesen "Alb" und "Elfe" verwandt³². Im Mittelalter wurde der Vogel sprichwörtlich für das Weiße und Reine³³; "*wîz alsam ein swan*" heißt es 1255 im "Frauendienst" des Ulrich von Liechtenstein (I 482, 4), "*wîzer danne ein swan*" schreibt Jansen Enikel in seinem Fürstenbuch (wohl um 1280/90, Vers 2303)³⁴. Und Hugo von Trimberg dichtete um 1300 im "Renner":

*"selten wir gesehen haben / swarze swanen und wîze raben: /
noch seltseiner diuhte mich ein rihtère, / der gereht an allen sachen
wêre"*³⁵.

Bei der Präsentation des Schwans als Schauessen mit den naturbelassenen weißen Flügeln und dem gebratenen, annähernd schwarzen Fleisch trat zudem ein Gegensatz zum Vorschein, der die Menschen immer wieder beeindruckte: Die weiße Reinheit als äußerer Schein – innen aber schwarze Verderbtheit, so jedenfalls die häufigste Deutung³⁶. Abraham a Sancta Clara etwa schrieb:

"Ein solcher falscher Bruder ist wie der *Schwahn*, welcher von außen mit ganz Schneeweissen Federn bekleidet ist, unter diesem aber ein kohlschwarzes Fleisch steckt"³⁷.

Über andere Vögel erhebt den Schwan zudem seine reiche Mythologie. Ganze Bücher wurden darüber verfasst³⁸. Seit der Antike beschäftigte die Menschen die Frage, ob (und wenn ja, warum) der Schwan unmittelbar vor seinem Tod zu singen beginnt³⁹. Bereits Sokrates soll (laut Platon) die Wahrsagefähigkeit der Schwäne thematisiert haben⁴⁰, worauf später auch Cicero Bezug nahm⁴¹. In der Frühneuzeit ist diese (angebliche) Fähigkeit der Schwäne redensartlich: "als ain *schwan* zum warsagen"⁴². Jacob Grimm brachte in seiner "Mythologie" auch die Redewendung "es schwant mir" hiermit in Verbindung⁴³. In der Renaissancezeit wurde der Schwan zum Emblem der Dichter und Sänger, das häufig Eingang in die Wappen der zum *Poeta laureatus* Gekrönten fand⁴⁴.

Halb magisch-mythologisch, halb handfest muten die unterschiedlichen medizinischen Rezepturen unter Verwendung von Teilen von Schwänen an. So empfiehlt Theodor Zwinger 1684 gegen jenen Husten, der Schwangere oft befallt, die Haut von einem Schwanen⁴⁵. Johann Christoph Thieme weiß in seinem Arznei-Kunst und Wunderbuch von 1694 gleich mehrere Anwendungen: So diene mit Wein vermisches Schwanenschmalz zur Entfernung von Sommersprossen und zur Reinigung der Augen. Pur sei es "nützlich in Haemorrhoid und & vulve duritie". Und ein besonderes Rezept fügt Thieme gegen Fußgicht bei: "Gar kleine junge Schwannen lebendig in Oel gekocht, etwas Hirschen-Marck darzu gethan, dann ausgepresset und coliret ist gut in Podagra, sich damit geschmieret"⁴⁶.

Bei Nicholas Lemery (1721) heißt es ferner: "Das Fell vom Schwane ist zu den Flüssen gut, wobey man Wärme nöthig hat, damit sie fein ausdünsten mögen, ingleichen die Nerven zu stärken, die Blähungen zu treiben, die Dauung zu befördern, wann es auf die preßhaften Theile geleet wird"⁴⁷. Andere Medizinbücher empfahlen das "Schwanen-Fell" schlicht "für die Krancken zu ihrer Ruhe und Läger"⁴⁸. Es wurde als exklusives Luxusprodukt von den Kürschnern verarbeitet⁴⁹. Allgemein galten Bettzeug und Kissen aus Schwanenflaumfedern oder -daunen als besonders wertvoll⁵⁰: "Köstliche, herrliche, weiche federn, ... darauf billich Keiser vnd Könige, Fürsten vnd Herrn schlaffen und ruhen sollen", erklärt dazu Coler⁵¹. "Etliche wissen sanfte Küssen darauß zu machen, die legen sie den Herren unter die Elenbogen, daß sie nicht müde werden"⁵², informiert Johannes Hiskias Cardilucius. Wirtschaftlich sicherlich noch relevanter waren die großen Schwanenfedern: Als Schreibwerkzeug⁵³ konkurrierten sie mit den Pfauen- und Adlerfedern um die höchste Gunst der professionellen Schreiber⁵⁴.

4 Rechtliche Regelungen zum Schwan aus ausgewählten Ländern

Für die meisten der genannten Nutzungen des Schwans war eine Jagd freilich entbehrlich. Einen viel leichteren Zugriff eröffnete die Schwanenzucht, also die Haltung von durch Beschneidung der Flügel entwilderten Tiere⁵⁵. Sie ermöglichte nicht nur ein gezieltes Einsammeln von Eiern und verlorenen Federn, sondern auch ein leichtes Einfangen der (alten wie jungen) Vögel nach Bedarf, sei es zum

(jährlichen sommerlichen) Rupfen zur Gewinnung der Federn und Daunen, sei es zu Verkauf oder Schlachtung. Eine solche Haltung von Schwänen ist schon in der Antike⁵⁶ geläufig und lässt sich bereits in den ältesten drei überlieferten rechtlichen Regelungen zum Schwan im germanisch-deutschen Rechtsraum nachweisen, nämlich in den germanischen Volksrechten, den sog. *Leges Barbarorum*.

a *Volksrechte*

Wie die Römer hielten auch die germanischen Volksstämme Schwäne als domestizierte Tiere. Hierauf bezieht sich nach heute herrschender Meinung zunächst eine Bestimmung der um 507/11 entstandenen *Lex Salica*:

*"VII § 7. Si quis grui aut cicino domestico furauerit, mallobergo orti fucla, (sunt dinarii CXX qui faciunt) solidus III culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatata"*⁵⁷.

Seit den Forschungen von Geffcken⁵⁸ herrscht weitgehend Einigkeit, dass mit *cicino* an dieser Stelle der Schwan gemeint ist⁵⁹. Während die meisten Handschriften hierfür recht ähnlich z.B. *cicinum*, *cecino*, *cicenum* oder *ciconiam* schreiben, korrigiert eine Version aus der Zeit um 800 (E 12) in *cignum*. Gemäß dieser Regelung sollte also der Diebstahl eines gezähmten Schwans mit drei Solidi gebüßt werden. Da sich die Bestimmung ausdrücklich auf ein domestiziertes Tier bezieht, verbietet es sich, sie mit irgendwelchen Jagdprivilegien in Verbindung zu bringen⁶⁰, auch wenn sich die vorangehende Bußregelung gegen den Diebstahl von Sperbern und anderen Beizvögeln wenden. Vermutlich wurden die Schwäne von vornehmen Gutsbesitzern als Luxusobjekt und Prestigesymbol gehalten.

In Art. 317 des 643 in Kraft gesetzten langobardischen *Edictum Rothari* heißt es *De aves domesticas*: "*Si quis acceptore, grova aut cicino domestico alieno intrigaverit, sit culpabilis sol. sex.*" Sechs Solidi werden demzufolge nicht nur für die Schädigung von Beizvögeln und Kranichen fällig, sondern auch beim *cicino*; Schreibvarianten sind *cicono*, *cecinum*, *acenum*, *cicinum* und *cygnum*. Trotz der erneuten Nähe zum lateinischen *ciconia* (Storch), wird auch hier aufgrund der Parallele zum salfränkischen Recht überwiegend angenommen, dass damit der (als Haustier gehaltene) Schwan gemeint und besonders geschützt sei⁶¹.

Die späteste und zugleich mildeste hier einschlägige Bestimmung der Volksrechte findet sich im *Pactus Legis Alamannorum* aus der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts: Gemäß Art. 26, 3 sind Enten und anderes Geflügel im Falle der Entwendung oder Tötung durch gleichwertige zu ersetzen; aufgezählt werden hierbei auch *cicunia* (andere Lesarten: *ciconia*, *cisuniva*, *caecunia* und *cicum*), was von Karl August Eckhardt in der *Monumenta*-Ausgabe ebenfalls als Schwan gedeutet wird⁶². Die drei Regelungen der *Leges* erscheinen ohne engeren Bezug zur späteren Rechtsentwicklung zum Schwan.

b *England*

Vorbild für die königlichen Schwanenregalien des ausgehenden Mittelalters und der Frühneuzeit könnte hingegen England gewesen sein. Der berühmte Verfasser der Landesbeschreibung *The Present State of England* Edward Chamberlayne (1616-1703) schildert das Schwanen-Privileg der britischen Könige 1669 im Rahmen einer breiten Darstellung der bedeutendsten königlichen Machtbefugnisse: "Die Königlichen Vögel, als die *Schwanen*, die kein Zeichen haben und im Fluß schwimmen, die gehören dem König" ebenso wie "alle Gold und Silber-Minen, an welchem Ort sie auch entdeckt werden"⁶³. Dem königlichen Zugriff entzogen waren somit nur jene Schwäne, die sich nachweislich in Privatbesitz befanden – sei es gestutzt (und damit flugunfähig) in einem privaten Gewässer oder aber in einem öffentlichen Fluss oder See, aber mit einer speziellen Markierung versehen, die ein Privateigentum erkennen ließ. Zu einer solchen Kennzeichnung waren allerdings nur vom König speziell privilegierte berechtigt. Die sog. *swan-marks* oder *cigninotae*, die in England üblicherweise in den Oberschnabel der Tiere geritzt wurden, konnte aus den Initialen des Berechtigten bestehen oder Grundformen (z.B. Zacken, Kreise, Winkel) von dessen Adelswappen aufgreifen⁶⁴. Dem seit 1276 nachweisbaren⁶⁵ königlichen Schwanenmeister oder Schwanenhirten (*the royal swanherd of England*) oblag es, über alle Berechtigungen Buch zu führen. Alle Privatschwäne einer Region wurden mit ihrem Zeichen und den jeweiligen Inhabern in sog. *swan-rolls* verzeichnet, von denen sich bis heute einige dutzend erhalten haben, wovon die älteste aus dem Jahr 1497 stammen soll⁶⁶. Die systematische Markierung der Jungschwäne eines Distrikts oder Flussabschnitts erfolgte jährlich im Sommer. Auf der Themse werden die Schwäne bis heute bei einer in der dritten Juliwoche stattfindenden Zeremonie, dem sog. *swan upping*, eingefangen und markiert.

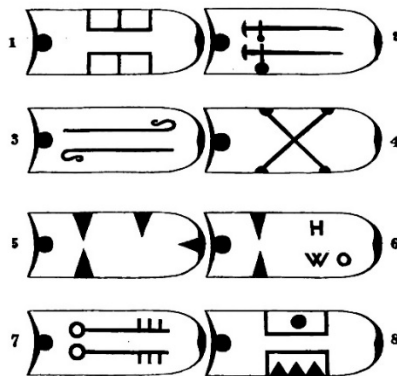


Abbildung 2: Beispiele für Schwanenmarken (*cigninotae*), wie sie in England üblicherweise in den Oberschnabel der Tiere geritzt wurden – Abb. aus YARRELL, *British Birds* III 124.

Über das Alter des königlichen Schwanenregals in England lässt sich nur spekulieren. Im von Präzedenzfällen geprägten englischen Recht wurde es endgültig durch ein von Königin Elizabeth I 1592 gegen eine Adlige in Dorset erstrittenes Urteil, "*The Case of Swans*"⁶⁷, festgesetzt. Das Urteil unterschied bei Wildvögeln zwischen solchen, für die ein Regal bestehe, und solche die gemein seien. Für weiße (!) Schwäne gelte: "*a swan is a Royal fowl*", alle unbezeichneten wilden Schwäne fielen daher aufgrund des Regals dem König zu: "*all those, the property whereof is not known, do belong to the King by his prerogative.*"

Tatsächlich könnte das Recht der britischen Könige an allen Schwänen im offenen Wasser auf die Zeit um 1200 zurückgehen⁶⁸. Das wohl wichtigste Rechtsbuch des englischen Mittelalters, das üblicherweise Henry de Bracton zugeschriebene, wohl um 1268 abgeschlossene Werk *De legibus et consuetudinibus Angliae* fasst in Bezug auf die Besitzrechte an wilden Tieren, Vögeln und Fischen das römische Recht zusammen (vgl. Inst. 2,1,12-16): die Tiere stünden nach *Ius gentium*, solange sie frei sind, in keines Eigentum, kämen daher, sobald man sie einfinge, ins Eigentum des Fängers⁶⁹. Diese Regelung verkehrt das Rechtsbuch allerdings durch einen (in einer späteren Bearbeitungsschicht ergänzten) Einschub fast ins Gegenteil, indem es erläutert, derlei Tiere "*nunc sunt ipsius regis de iure civili et non communia ut olim*"⁷⁰. Dieses aus dem Civil Law abgeleitete königliche Recht an den Wildtieren wurde in der Literatur später sehr oft auf die Schwäne bezogen; denn – auch wenn sie das Rechtsbuch nicht nennt⁷¹ – wurden sie bald zu einem Musterbeispiel eines solchen königlichen "Wildregals"⁷².

1482, unter Edward IV. (1442- 1483), wurde der Schwanenschutz in einer *Royal Charter* verschriftlicht. Keiner außer dem Sohn des Königs durfte fortan Schwäne markieren und halten, wenn er nicht jährliche Einkünfte von fünf Mark (nach Bezahlung aller Steuern und Abgaben) nachweisen konnte; einfachen Leuten sollte mithin der Besitz von Schwänen verwehrt sein. Von allen Schwäne, die markiert wurden, sollte die Hälfte mit dem Zeichen des Königs ausgezeichnet werden, die andere Hälfte mit dem des jeweiligen Berechtigungsinhabers⁷³.

Die rigide Regel musste dazu führen, dass sich einfache Leute heimlich in den Besitz von Schwänen zu bringen suchten – namentlich durch das Einsammeln von Eiern. Es verwundert daher nicht, dass schon bald eine entsprechende Strafregelung folgte: 1494 legte Henry VII. (1457-1509) fest, dass der Diebstahl von Eiern aus einem Schwanennest mit bis zu einem Jahr und einem Tag Gefängnis zu verfolgen sei⁷⁴. 1604, unter Jacob I. (1566-1625), wurde die Strafe den Zeitläufen angepasst: Nun sollte, wer Eier aus einem Schwanennest entnahm, sobald er von zwei Zeugen überführt wurde, pro Ei 20 Schilling zahlen⁷⁵.

Keine Regelung enthalten die königlichen Gesetze bezüglich des Tötens der Schwäne selbst. Es gab allerdings entsprechende Bestimmungen in lokalen Statuten, so bestimmten etwa die 1524 für den durch Ostengland fließenden

Witham-Fluss erlassenen *Witham Ordinances* hierfür eine Strafe von 5 Pfund⁷⁶. In einem von John Witherings 1632 initiierten Abdruck alter, die Schwäne in Lincolnshire betreffenden Rechtsregeln wird hierzu ergänzt, dass die Tötung eines Schwans durch einen Jagdhund den Hundebesitzer 40 Schillinge Strafe kostet⁷⁷. Eher als legendär dürfte hingegen folgende – in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts häufiger beschriebene – Strafe sein:

"Es giebt auf den Seen und Flüssen viele Schwanen im Königreiche; aber es ist scharff verbothen, einen zu tödten, und so es geschihet, ... wird der Schwan an den Schnabel aufgehangen, also daß das unterste von seinen Füßen ... an die Erde stößt, und der, so ihn getödtet hat, ist gehalten, sein Verbrechen also zu büßen, daß er i[h]n gantz mit Getreyde bedecket ... auff solche Weise brauchet man oft bey die zwanzig Lasten, ihn zu überschütten"⁷⁸.

Zwar erwähnt bereits Sir Edward Coke, als *Solicitor General* Vertreter der Königin im "*Case of Swans*", in seiner Stellungnahme von 1592 diese Form der Bestrafung – jedoch mit der zurückhaltenden Einleitung: "*it have been said of old time...*"⁷⁹. Dies hält Zedlers Universal-Lexicon allerdings nicht davon ab, das Verfahren im Jahre 1743 als noch geltendes Recht zu beschreiben⁸⁰. Möglicherweise sind die Wurzeln dieser "legendären" Strafe aber gar nicht in England zu suchen. Denn interessanterweise findet sich im *Codex Batavus*, einer Rechtssammlung für Holland und Zeeland aus dem Jahre 1711, ein Hinweis darauf, dass jene merkwürdige Strafe 1553 Inhalt einer *Sententie* war, die "*tusschen den Heer van Wassenaer als Pluimgraef van Rhymlandt en Jan Oom van Wyngarden, besitter van Kroonenburg*" zustandegekommen sei⁸¹. Es ist zwar kaum anzunehmen, dass diese Strafe im süd-holländischen Rijnland dann tatsächlich praktiziert wurde. Es ist aber möglich, dass Coke im Rahmen seiner Materialsammlung für den *Case of Swans* auf Berichte von der niederländischen *Sententie* gestoßen war.

b *Niederlande/Belgien*

Im niederländischen Sprachraum finden sich schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts strenge Strafvorschriften zum Schutz der Schwäne. Sie lassen erkennen, dass bestimmte Herren bereits zu dieser Zeit ein Schwanenrecht beanspruchten – sei es bezüglich aller (wilden) Schwäne, die sich in einem bestimmten (Jagd-)Revier niedergelassen haben, sei es in Bezug auf bereits gestutzte und so "gezähmte" Schwäne, die in einer sogenannten Schwanerie (*swanerie*), Schwanenflut (*swanenvlot*) oder Schwanentrift, also in einer Art offenem Freigehege oder Ufergelände, lebten⁸².

So enthält die berühmte 1256 für Zeeland erlassene *keur van Floris de Voogd* eine separate Bestimmung "*van swanen*": Wer ein Schwanenei stiehlt, heißt es da, soll dem Herrn des Eies zehn Solidi gelten. Und: "*soe wie steelt eenen swane, hi sal den heere vanden swane ghelden I pond*"⁸³. Die Bestimmung wird in die

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

nachfolgende Kür Floris' V. (1290) zwar nicht übernommen – vielleicht wurde sie aber bei der Umsortierung schlicht vergessen⁸⁴, denn sie taucht in späteren zeeländischen Gesetzen wieder auf⁸⁵.

Die am 30. Dezember 1275 unter Vermittlung der Grafen von Holland vereinbarte Friedenseinung zwischen Jan Persijn, dem Herrn über das nordholländische Waterland, und den Bewohnern dieses Landes umfasst nur einige wenige Sätze. Dennoch findet sich darin eine Vereinbarung, wonach, wer der Tötung eines Schwans überführt wird, zu keiner höheren Strafe als fünf Solidi verurteilt werden darf⁸⁶. Offenbar war die heimliche Schwanenjagd also eine gängige Praxis, weshalb die Vertreter der Landschaft um niedrige Strafen, Persijn aber um einen möglichst umfassenden Schutz der Schwäne bemüht waren.

Während hier aber noch offen bleibt, ob der Herr über Waterland für sich eine Art Schwanenregal beanspruchte⁸⁷, also ein Recht an allen Schwänen, das er gegebenenfalls an andere weiterverlieh, kommt der landesherrliche Anspruch, dass alle Schwäne grundsätzlich ihm zukommen, bereits um 1306 in einem für den Grafen von Holland angefertigten Gutachten deutlich zum Ausdruck: In dieser Auflistung aller gräflichen Besitzungen und Rechte, die vermutlich aufgrund der Unsicherheiten aufgrund der zahlreichen vorangegangenen Herrscherwechsel zu Anfang der Regierungszeit von Willem III., angefertigt wurde, wird nämlich – neben dem Recht an den Fischen – auch der Schwäne gedacht: "*Voirt al de suanen syn, si wilt of tam, die voeden in des Graven vri wateringe, jof in ghemene wateringhe, wisen wi den Grave toe*"⁸⁸.

Schon früh bestellten zahlreiche Grafen und Herren spezielle Verwalter, denen die Aufsicht über den herrschaftlichen Schwanenbestand und einzelne oder mehrere Schwanereien oblag, sie wurden u.a. Schwanengraf (*zwanegrave*), Schwanier (*zwanier*) Schwanenwächter (*zwanenwachter*), Schwanenmeister (*swanenmeester*) oder Flaumgraf (*pluumgrave*) genannt. So wird 1336 ein gewisser Olivier Ketel als "*mijns heeren van Vlaendren zwanier*"⁸⁹ erwähnt. In einer späteren Bestallungsurkunde werden die Aufgaben dieses Schwaniers näher beschrieben: "*te voorsiene vanden swaenierscepe int quartier van Ghendt ... omme 't selve swanierscap te bedienen, soo ist dat ick ... hebben den selven gestelt ... swannier te syne binnen den ghendschen quartieren ... omme ... mijns gheduchts heeren swaenen te besorghene ende bewaerene ... ende al te doene dat een goed ende ghetrouwe swanier ende stedehauder vanden watergrave van Vlaederen schuldich is ... te doene*"⁹⁰. 1343 wird in den Ausgabelisten der Grafen von Holland unter dem Posten "swanen" vermerkt: "*item wtgheven bi den zwanegraven van den zwanen in Vrieslant te vuuken, te vanghen ende te leveren*" – es folgt eine Auflistung mehrerer Personen, die in diesem Rechnungsjahr insgesamt 3373 Schwäne im Auftrag des Schwanengrafen fingen, einlieferten und stutzten⁹¹. 1351 setzte Graf Ludwig II. von Flandern einen neuen Schwanenwächter ein: "*Wouter van der Ponten es ghemaect zwaenwachtere te miins heren wederroupen*"⁹². Die Herren von Putten, deren Schwäne bereits 1379

Erwähnung finden⁹³, nutzen ihre Schwanengerechtigkeit früh, um durch Unterverleihungen und Verkäufe Einkünfte zu erzielen. So oblag dem ab 1388 erwähnten "*pluumgrave*"⁹⁴ neben der Oberaufsicht über alle Schwäne auch die Verwaltung und Eintreibung der Einnahmen. 1419 und 1421 ist er als "*mijns joncheren zwane meester*"⁹⁵ genannt.

Das Recht, einzelne (häufig ein Paar) oder mehrere Schwäne zu halten, wurde nun häufig als Lehen bzw. im Rahmen eines Lehens verliehen. So heißt es in einem Utrechter Lehenregister aus der Zeit vor 1383: "*Rolof Polleman hout siin andeel van den daghelix gherechte van Drenthe, item ... dat swanenvlot, gheleghen in Drenthe ende een deel om Gronyngen ende oppen Goe*"⁹⁶. Es handelte sich um ein Erblehen, das Rolofs Nachfahren Herman und Symon Polleman bereits 1405 an den Bischof von Utrecht veräußern, "*dat dat zwanenvlott ende gherichte ende heerlicheit vors. unzes lieven ghenedighen heeren van Utrecht ende des stichtes vors. weeren mijt rechte ende erflike blyven zolden*", wie es im Kaufvertrag heißt⁹⁷.

Am 24. Februar 1389 gab Graf Willem V. von Holland und Zeeland (in Personalunion Herzog von Bayern-Straubing, daher genannt Willem van Beieren) als Herr des Landes von Altena (Nordbrabant) Herrn Vastraard van Giessen das Haus Giessen zu Lehen mitsamt dem Recht "*I paer zwaen te houden in den lande van Althena, te houden in allen scijn als hijt van den here van Althena te houden plach*".⁹⁸ Am selben Tag erhielt Daniel van der Merwede von den Grafen von Ostervant die Schwanentrift bei Dordrecht zu Lehen: "*heer Daniel van der Merwede heeft ontfangen van minen here van Oestervant die zwaenrie van Dordrecht tot Werkendam toe, tveer ende ambt van Almsvoet, te houden in allen scijn als hijt van den here van Hoern helt*"⁹⁹.

Im Mai 1402 verlich Willem van Beieren als Herr von Altena das von Godvaert Liebrechtszoon zurückgefallene Gut zu Erblehen an Tielman van den Campe – "*mit een paer zwane, die hi houden sal in den lande van Althena*"¹⁰⁰. 1432 vermachte Gisbert von Noordelose "*die geheel heerlicheyt tot Noordeloy*", die er von den Grafen von Holland zu Lehen hat, "*mitter rosmeulen, mitter swaendrift, mitter manscappen*" und allem, was sonst dazu gehörte, seiner Frau und seinen Nachfahren¹⁰¹. 1435 wurde in einer Auflistung der Rechte, mit welchen die Herrschaft Lichtervelde (Flandern) belehnt wurde, neben hoher Gerichtsbarkeit und verschiedenen Ämtern auch genannt, dass "*den leenhoudere vorseit toe behorende ... vrye valke legghe, vrye swanerie, voghelrie ende visscherie*"¹⁰². 1451 erhielt Jan van Leyacker als Lehen der Grafen von Flandern ein Gut bei Middelburg mitsamt der dortigen "*visscherie ende de heelt van den zwaenrie*"¹⁰³. Bei einer 1495 durchgeführten Registrierung von Lehen der Genter Alten Burg (Vieux-Bourg) wurde zugunsten von Jan de Grutere festgehalten, "*ten voorseyden leene*" gehöre auch "*vrye voghelerie, visscherie ende zwaenrie*"¹⁰⁴.

In seinem Testament vom 16. April 1535 vermachte der westfriesische Adelige Epo van Liauckema seiner Frau Hylek "*aeck dy swanne-jacht in Wynalduma reed,*

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

allis al, als voorschreven ... item, aeck wol Epo voorschreven, dat dy ien der Sicke voorschreven zeta bywennit, toe eeuwighe tyden sil die schildich wesse da swannen voorschreven to warrien ende to wachtien"¹⁰⁵. Das Recht zur Schwanenjagd war also ein geldwertes Gut, dass zu dieser Zeit auch an eine Frau vererbt werden konnte (die ja selbst nicht jagte). Epo selbst hatte die Jagd von seiner Mutter geerbt – und noch bis ins 19. Jahrhundert hinein verblieb "*een zwanejagt en een visserij in de Rijt*" im Familienbesitz¹⁰⁶. Die Beispiele ließen sich fast beliebig fortsetzen.

Um die Wende zu Neuzeit nimmt die Regelungsintensität zum Schutz der Schwäne – und damit vor allem der mit einem Schwanenprivileg ausgestatteten Personen – nochmals deutlich zu. Selbst in den Gesetzen kleinerer Herrschaften, die oft nur wenige Rechtsfragen normieren, finden sich nun entsprechende Bestimmungen, so etwa in der 1453 für seine Herrschaft erlassenen Handfeste Eduards van Hoogwoud, eines unehelichen Sohns des Grafen Willem VI. von Holland, oder auch in der Kür von Burghorn in Westfriesland (1505), die vorschreibt: "*wie zwaenseyeren neemt ende zwanen neemt, vanget, slaet off horen nesten verstoort, die sal men berechten*"¹⁰⁷. Ähnlich heißt es in Art. 3 der durch Cornelis van Berghen erlassenen *Ordonnantien vanden Landen vander Schellinck* von 1537: "*dat nyemandt geen swanen vangen ofte eyeren nemen en zal op zwanenrecht; ende ofter eenige wilde gevangen of geschoten worden, salmen den heere brengen; ende soe zal hem die drossart een drijckpennynck geuen, op die verbuerte van twintich gulden*"¹⁰⁸. Hier wird überdeutlich, dass der Zweck derartiger Vorschriften und Verbote damals keinesfalls im Tierschutz lag, sondern allein in der Sicherung herrschaftlicher Privilegien.

Besonders umfassende Regelungen in diesem Sinne trifft die von Burgunderherzog Philipp I., dem Schönen, erlassene *Keure van Zeeland* von 1495/96¹⁰⁹. In Kap. III. Art. 16 der Kür wurde zunächst der Diebstahl von Schwaneneiern mit neun Pfund Strafe pro Ei sanktioniert: "*Item dat de gene, die neemt eens swanen ey, salt beteren den heer vander swanen met iii. ponden, ende die Grave ses pont.*" Wie in den älteren zeeländischen Küren wurden auch die Schwäne selbst gegen (Lebend-) Diebstahl und (Jagd-)Tötung geschützt, jetzt allerdings mit erheblich angehobenem Strafmaß: "*Maer name yemant een swane of sloege yemant een doot, hy sal den heer vanden swane gelden XX £, ende den Grave XL £*"¹¹⁰. Neu ist ferner eine geradezu drakonische Bestimmung zum Schutz der Schwäne durch Jagdhunde: Würde jemandes Schwan von einem Hund tot gebissen, so sollte der Herr des Schwans vom Hundebesitzer zehn Pfund erhalten; außerdem sollte man dem Hund – bei Bußandrohung von sechs Pfund – einen Fuß abschlagen. Neu sind auch einige prozessrechtliche Regelungen, die vielleicht aber nur das gängige Verfahren festschreiben. So sollte der Beschuldigte nach Möglichkeit am Gericht seines Wohnorts angeklagt werden. Würde er "*met by drye mans persoonen verwonnen*", konnte er sich mit seinem bloßen Eid lossagen. Bemerkenswert ist schließlich eine gesetzliche Fixierung derjenigen Personen, welche die Berechtigung zur Haltung von Schwänen erlangen konnten: "*Item dat*

van nu vortaan niemandt swanen en sal moghen houden binnen deser keure, hy en hebbe hondert ghemeten ambachts in en prochie op die verbeurte van xl. pont". Voraussetzung sollte mithin der Besitz eines Amtsbezirks von wenigstens hundert Gemeß sein (dies ist ein insb. in Flandern verbreitetes größeres Flächenmaß, das mancherorts 300 Quadratruten entsprach)¹¹¹. Die oben beschriebene, kaum mehr als zehn Jahre ältere englische Regelung Edwards IV. dürfte hier Pate gestanden haben, auch wenn dort zur Bemessung des Vermögens nicht an die Fläche, sondern an die Jahreseinkünfte angeknüpft wurde.

1525 trat eine "*de swanenthalderij*" betreffende "*ynstrucksje*" für Friesland in Kraft¹¹², deren nicht weniger als sechzehn Artikel später – zum Teil nochmals erweitert – mehrfach neu promulgiert wurden¹¹³. Die *ordonnantie* sah zunächst hohe Geldstrafen für unterschiedlichste Formen der Aneignung fremder Schwäne vor, neben Jagd und Fang etwa durch "*ontweldigen*" entfloherer Tiere, durch Entfernen fremder Eigentümermarken oder durch das Anbringen des eigenen Zeichens an fremden, noch nicht gemarkten Vögeln. Aber auch wer andere fälschlich eines Schwanendiebstahls beschuldigte, sollte bestraft werden. Ferner wurden u.a. das Rupfen fremder Schwäne, das heimliche Suchen nach Schwanenfedern, das Unterjubeln von Schwaneneiern und das Stören der Brut unter Strafe gestellt. Zum Handel mit Schwanenfedern sollte ausschließlich der Flaumgraf (*pluymgraeff*) berechtigt sein. Eine Jagd auf Schwäne sollte nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis zulässig sein. Alle die Schwäne betreffenden Rechtsfälle sollten ausschließlich vom Präsidenten und Rat von Friesland entschieden werden.

Kaiser Karl V., bemüht um eine Neuorganisation der spanisch gewordenen Niederlande, legte 1545 in einer Instruktion "*vor den Warant-Meester van Brabandt*", den Oberaufseher der königlichen Forsten, unter anderem strenge Jagdverbote fest. Gemäß Art. 25 sollte jeder, der wilde Schwäne schießt, 10 Real Buße zahlen. Noch strenger wurde nach Art. 31 das Töten zahmer Schwäne geahndet. Für jeden jungen Schwan waren 5 Real an den *Warant-Meester* und weitere 10 Real an die königliche Kasse zu entrichten; bei alten zahmen Schwänen sollte die Strafe sogar 10 Real an den Meister und 20 an den König betragen¹¹⁴. 1568 wurde ein umfassender Schutz des königlichen Jagdregals in Brabant in Form eines generelles Jagdverbot mit drastischen Strafdrohungen festgesetzt, wobei neben anderen Tieren die Schwäne besondere Regelung erfuhren; die Strafhöhe für unerlaubte Tötungen blieb hierbei auf dem Niveau der Regelung von 1545¹¹⁵.

Noch umfangreicher waren die Regelungen in der königlichen Jagdordnung für Flandern vom 22. März 1631¹¹⁶: Nach Art. 71 sollte jeder, der einen wilden Schwan, Fasan oder ein ähnliches Tier schoss oder sonst tötete mindestens dreißig Gulden Strafe zahlen und das Jagdgerät einbüßen. Für die Zerstörung von Schwanennestern oder die Beschädigung von Schwaneneiern sollten ebenfalls dreißig Gulden Strafe bezahlt werden (Art. 73). Von dem Verbot der Jagd auf

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

wilde Schwäne sollten allerdings alle bereits zuvor mit dem Recht zur Schwanenjagd privilegierte Vasallen und Untertanen ausgenommen bleiben (Art. 79). So jemand einen zahmen Schwan erschoss oder sonst tötete, sollte er zehn Gulden an den König, zehn Gulden an den zuständigen Schwanenmeister bezahlen – bei Jungtieren die Hälfte, zudem wurde das Jagdgerät konfisziert (Art. 83 und 84). Besonders geschützt wurden die sogenannten "*Zwanen driften*", die niemand beeinträchtigen sollte. Wer dort trotz dieses Verbotes schoss oder sonst störte, sollte für jeden getöteten oder auch nur gestörten Schwan 30 Gulden Strafe zahlen (Art. 85). Die Strafverfolgung sollte dem Wassergrafen von Flandern obliegen, dessen alte Privilegien unberührt bleiben sollten (Art. 75, 86).

Ähnlich wie in England wurden auch auf dem Kontinent die Schwäne sehr häufig markiert, um ein bestehendes "Schwanenrecht" abzusichern. Der Schwanier oder Flaumgraf nahm dieses "Merken" bei den Vögeln im Kükenalter vor, wie das mittelniederländische Gedicht *Vanden Kaerlen* zum Ausdruck bringt: "*Die pluumgrave wil sijn swaenkuken / Gaen corten, merken ende fnuken*"¹¹⁷. In Friesland war es üblich, die Schwäne durch kleinere Verstümmelungen, etwa das Abhacken einer bestimmten Krallen an einem der Füße, kenntlich zu machen, wie die genauen Beschreibungen in einem ab 1530 für das Land zwischen Harlingen und Franeker angelegten Register, dem "*Swanejacht ende mercken Swaene bouck*", belegen¹¹⁸. Nach dem "Flaumrecht" der Herrschaft Putten war es hingegen von alters her üblich, ein herrschaftliches Zeichen am rechten Fuß des Schwanes anzubringen, weshalb 1525 vorgeschrieben wurde, dass Besitzmarken von Lehensleuten nur am linken Fuß erlaubt seien: "*dat nyemant geen swanen en mercke binnen der heerlicheyt van Putte dan die lefter voet, want die rechter voet behoert den heer; ende daer sal die heere inne mercken nae ouder plumrechten van den voorscreven lande*"¹¹⁹.

In Holland waren zur Kennzeichnung herrschaftlicher, städtischer oder privater Schwäne Halsbänder verbreitet¹²⁰. Sie konnten über eine bloße Besitzermarke hinaus auch Informationen über den Schwan, etwa seine Herkunft und sein Alter enthalten¹²¹. So wurde 1661 von der Stadt Utrecht angeordnet, alle städtischen Schwäne sollten zu einem Zeichen das Stadtwappen um den Hals gebunden bekommen; zusätzlich sollte jeder Schwan in ein "*pertinent register*" eingetragen werden, das jährlich zu überprüfen war, mithin musste jeder Schwan auch eine individuelle Kennzeichnung erhalten¹²². Eher in den Bereich der Legenden dürfte allerdings die in Reisebeschreibungen des 17. und 18. Jahrhunderts verbreitete Behauptung gehören, weil man in Holland die Schwäne nicht schießen dürfe, habe ihnen "die Obrigkeit ein Halsband machen lassen, den ein galgen gemahlet, umb zu bemerken, daß diejenigen, so selbige tödten, ohne alle Gnade gehangen werden"¹²³. In Zedlers Enzyklopädie wird von diesem Rechtsbrauch 1743 als realer Begebenheit berichtet¹²⁴. Wanders berühmtes Sprichwörterlexikon kennt hierzu sogar eine Redensart, man sage über "galgenreife" Schwerverbrecher ("Galgenvögel"): "Er hat einen Schwan gestohlen"¹²⁵. Gleichbedeutend dürfte die ebenfalls von Wander verzeichnete Redewendung sein: "Es gehört ihm ein

Halsband wie einem holländischen Schwan"¹²⁶. Zwar wurde von einigen Juristen argumentiert, Wilderei sei dem Diebstahl gleich zu bestrafen, weshalb eine Hinrichtung – etwa auch gemäß der Carolina – rechtfertigbar wäre¹²⁷. Da die Todesstrafe für das Töten von Schwänen aber in den Holländischen Gesetzen nicht nachweisbar ist, dürfte es sich hierbei um eine Übertreibung im Volksmund handeln – vor dem Hintergrund, dass die große Bedeutung der Schwäne im niederländisch-niederdeutschen Sprachraum aus Sicht der südlicheren Teile Deutschlands kaum nachvollziehbar war.

d **Deutschland/Österreich**

Es ist sicher kein Zufall, dass die ältesten deutschen Belege in Bezug auf ein "Schwanenrecht" aus der Grafschaft Bentheim und dem Münsterland stammen – also aus dem weiteren Grenzraum zu den Niederlanden, in welchem stets ein enger kultureller, wirtschaftlicher und auch rechtlicher Austausch mit den westlichen Nachbarn bestand: 1324 veräußerte Graf Johann von Bentheim mehrere Gutshöfe in der nördlichen Grafschaft "*mit twige, mit vischerye, mit swanen vlote*"¹²⁸ an Gottfried von Borkelo. 1440 gelang es den Grafen, die Besitzungen mitsamt der Schwanenflut zurück zu erwerben¹²⁹. 1476 verkauften Aleff van Wullen samt Frau und Kindern vor Hinrick Langenesch, dem Gografen zu Dülmen im Münsterland, ihre "*two swanen unde ore rechticheyt van den swanen vlote umme dat hues to Dulmen*" an Rotgher van Besten und seine Ehefrau¹³⁰.

Aufgrund der großen Bedeutung der Schwäne im Norden verwundert es ferner kaum, dass deutschsprachige Normen zum Schutz von Schwänen – und damit auch der Schwanenprivilegien – vornehmlich in den nördlichen Teilen des Reiches begegnen, im Süden, wo es vergleichsweise wenige Schwäne gab¹³¹, hingegen äußerst selten sind.

Für die Regelungsdichte des Nordens als Beispiel¹³² angeführt sei das eingangs erwähnte Brandenburg, wo es die bedeutendste Schwanenkolonie Deutschlands gegeben haben soll; bereits Johann Coler erwähnt Ende des 16. Jahrhunderts die reichen Bestände zahmer Schwäne auf der Spree zwischen Berlin und Potsdam¹³³; sie waren über die Jahrhunderte hinweg berühmt¹³⁴; im späten 18. Jahrhundert wurde der dortige Bestand auf 2000 gezähmte Schwäne geschätzt¹³⁵.

Schon die Fischerordnung für Kurbrandenburg von 1574 gebot bei ernster Strafe, "daß keiner ... sich unterstehe Endten-, Genße-, Schwans- oder andere Eyer der Vogel, welche aufim wasser vnd derselen brüchen zu nesten pflegen, oder aber die albereit ausgeheckten jungen Vogel auszunehmen"¹³⁶. Am 6. März 1582 erging dann ein kurfürstliches "Edict wider die Wild-Diebe ... und wie diejenige zu bestraffen, so nach Schwanen etc. schiessen oder Eyer ausnehmen". Während Wilderei danach mit dem Galgen geahndet wurde, sollte das Schießen auf Schwäne und andere Wildvögel jedes Mal mit zehn Talern gebüßt werden. Präventiv wurde das Tragen von "Pirschbüchsen oder lang Rohr vber Land"

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

verboten – bei Konfiskation der Waffe und Gefängnisstrafe¹³⁷. 1668 folgte ein "Patent, daß wer nicht hohe Jagdt hat, keine Trappen und Schwane schiessen soll"¹³⁸. 1683 wurde dieses Edikt wiederholt – unter der Erweiterung, dass auch das Fangen von Schwänen eine Verletzung des "hohen Jagdt-Regals" darstelle¹³⁹. Gemäß der preußischen Forstordnung von 1720 war eine "Bestrafung mit 75 Thaler für ... Beschädigung der Schwäne" festgesetzt, eine Strafdrohung, welche die Verordnung vom 17. September 1788 wiederholte und zugleich eine Strafe von 20 Talern für "das Ausnehmen der Schwanen Eyer" festsetzte¹⁴⁰. Eine *Declaration* Friedrich Wilhelms von 1728 wandte sich schließlich an den engen Kreis der Jagdberechtigten und verordnet, "daß wegen der wilden Schwane und wilden Endten die Setz- und Brut-Zeit zu beobachten sey".

Im Süden sucht man hingegen in den meisten Gesetzessammlungen vergeblich nach Regelungen, die sich explizit auf den Schwan beziehen¹⁴¹. Obgleich die Landgrafen von Hessen im Festungsgraben von Ziegenhain bei Schwalmstadt Schwäne hielten, hiervon sogar 1592 einige an den Herzog von Württemberg abgeben konnten, obgleich auch Landgraf Ludwig IV. ab 1593 – aufgrund einer Schenkung des Grafen Franz von Waldeck – in Marburg über ein Paar Schwäne verfügte¹⁴², verzeichnen die acht Bände der Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen¹⁴³ keine speziellen Bestimmungen zum Schwan.

Ähnliches gilt für Württemberg, wo sich Herzog Christoph 1565 vor dem Landtag wegen zu hoher Ausgaben unter anderem aufgrund seiner Bären, Löwen, Schwäne und Pfauen rechtfertigen musste¹⁴⁴, eine – kursorische – Durchsicht der Gesetzes- und Statutensammlungen hinsichtlich der Schwäne aber ebenso wenig ergab wie in einigen weiteren Nachbarterritorien. Auch der sächsische Kurfürst Friedrich August II., der Starke, in Personalunion König von Polen (1670-1733), sah in den Vögeln ein Prestigesymbol. Er unterhielt an seinem Hofe zur Pflege der Zuchtschwäne und sonstigen Ziervögel gleich "mehrere Falkeniere, Falken-, Fasanen- und Schwanen-Wärter", die unter der Oberaufsicht eines "Ober-Falkenmeisters" standen¹⁴⁵. Die kurfürstlichen Schwanenwärter begegnen noch 1747 in dem Verzeichnis der zu den "Extra-Ordinair-Steuern" herangezogenen Personen mit einer Abgabepflicht von immerhin einem Taler¹⁴⁶. In einem königlichen Mandat von 1717 wurde festgelegt, dass (wilde) "Schwanen, Trappen, Kranniche [...]" der Hohen Jagd zuzurechnen seien, während die meisten anderen Vögel der "Mittel-Jagd" oder "Nieder Jagd" zugeordnet wurden¹⁴⁷. In Sachsen gab es ferner eine Münze, welche im Münzbild einen Schwan zeigte – in einer amtlichen Erklärung von 1622 ging es um die Unterscheidung "Unserer doppelten Schreckenbergern, so das Zeichen des Schwans haben" und als Halbgulden zählen sollten, von den geringwertigeren Münzen gleichen Namens ohne Schwan¹⁴⁸. Abgesehen davon ließen sich im mehrbändigen "Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici", der großen Sammlung sächsischer Gesetze und Verordnungen, keine Regelungen finden, die sich explizit auf Schwäne beziehen.

Selbst in Bayern, dem Land, in dem Märchenkönig Ludwig II. später einmal auf Lohengrins Spuren ein Schwanenwappen führen und zwei Bergschlösser ("Hohenschwangau" und "Neuschwanstein") nach den weißen Vögeln benennen wird, sind aus früheren Jahrhunderten kaum Rechtsnormen zum Schwan zu finden. Erwähnenswert ist allenfalls ein 1733 ergangener Beschluss Herzog Karl Albrechts, "daß an verschiedenen Orten Unserer Landen zu Baiern Schwanen ausgesetzt werden sollen", weshalb zugleich die "uneinstellige Verfügung" erging, "daß bei schwerer Straf einiger Schwan nicht geschossen werde"¹⁴⁹.

Und auch in der fluss- und seenreichen "Donaumonarchie" sind Schwäne betreffende Regelungen selten und eher marginal. In der 1585 unter Kaiser Rudolph II. erlassenen "Fisch-Ordnung in Oesterreich ob der Ennß" wurden die Fischer ausdrücklich ermächtigt alle "Schad-Vögel" zu fangen, "dagegen aber sollen die Schwanen, Raiger und Andt-Vögel aufs best gehaiet werden"¹⁵⁰. Im Übrigen spielten die Schwäne vornehmlich noch im Abgabenrecht eine Rolle, wenn etwa nach dem undatierten "Wienerischen kalten Mauth-Vectigal" für "Federkiel von Gänsen oder Schwanen, von Gulden ... 2 ½" abgerechnet wurden und ähnliche Bestimmungen in den Mautordnungen von 1675, 1701, 1725, 1731, 1737, 1755 und 1766 zu finden sind¹⁵¹. 1739 wurde bestimmt, welcher Zoll von "Tiger-, Luchs- und Schwan-Häuten" und anderen seltenen Tierfellen abzurechnen ist; ähnliche Regelungen folgten¹⁵².

5 Städtische Schwäne

Eine besondere Rolle spielten die Schwäne im Selbstverständnis zahlreicher Städte. Die Vögel waren viel mehr als nur eine Zierde der Stadtgräben (und später Parks). Vor allem zu Zeiten, als hohe Adlige die Jagd auf Schwäne als exklusives Recht beanspruchten und vornehme Fürsten die Haltung der Tiere als kostspieliges Prestigesymbol betrachteten, betrieben viele Städte eine eigene "Schwanenpflege" zum Ausdruck ihrer Stadtherrlichkeit; manch eine Stadt bemühte sich sogar darum, ihren Schwanenbestand durch Beschaffung eines eigenen Privilegs oder durch Etablierung eines städtischen Regals rechtlich abzusichern. Dies gilt insbesondere für die Städte entlang der Nord- und Ostseeküste – vom heutigen Belgien bis ins Baltikum dürften dort wohl die meisten bedeutenderen Städte eigene Schwanenpopulationen besessen haben¹⁵³. Weiter im Süden sind hingegen nur wenige Städte für ihre Schwanenzuchten bekannt, namentlich Erfurt, Zwickau und Luzern in der Schweiz¹⁵⁴.

Die ersten Spuren städtischer Schwanenhaltung finden sich in Stralsund, wo bereits um 1350 ein "*Hegher(e) swanenmester*" erwähnt ist; selbst falls es sich dabei bereits um einen Eigennamen handeln sollte, dürfte dieser mit ziemlicher Sicherheit auf den Beruf des Schwanenaufsehers zurückgehen¹⁵⁵. Denn auf den Teichen rund um Stralsund lebten die Schwäne in großer Zahl¹⁵⁶ und der Rat machte es den dortigen Fischern schon früh zur Pflicht, jährlich eine bestimmte

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

Menge junger Schwäne einzufangen und abzuliefern, wovon jedes Ratsmitglied einzelne erhielt¹⁵⁷.

In den Kämmereregistern von Braunschweig finden sich seit 1398 Ausgaben für das Einfangen von Schwänen nachgewiesen. Sie wurden vermutlich für Prunkessen benötigt. Im 15. Jahrhundert hielt die Stadt auch eigene Schwäne; 1449 musste ein städtischer Bediensteter die Nester in Ordnung bringen; im Winter 1466 wurden Wächter dafür bezahlt, die Schwäne vom Eis zu nehmen, damit sie nicht festfrieren¹⁵⁸.

1451 erhielt die Stadt Hildesheim von ihrem Herrn zwei Schwäne geschenkt, für deren Antransport sie freilich selber sorgen musste¹⁵⁹. 1476 gab die Stadt Reval zwei Mark für vier Schwäne für den Stadtgraben aus: "vor 4 swanen yn der stad diike betald 2 mr." 1482 wurden weitere acht Schwäne für 2 ½ Mark angeschafft¹⁶⁰. 1569 erhielten die Braunschweiger zur Stärkung ihres Bestands ein Schwanenpaar aus Hamburg, wo es vermutlich schon längere Zeit zuvor städtische Schwäne gab, auch wenn die Belege dafür fehlen¹⁶¹.

Es war offenbar üblich, Schwäne an befreundete Herrschaften und Städte zu verschenken, zu verkaufen oder auch nur (zwecks Paarung) auszuleihen, was freilich nicht ohne Risiko für die Gesundheit der Tiere war. So beklagte der Zwickauer Rat 1603, die städtische Schwanenzucht sei bis auf einen letzten Schwan dezimiert, weil "wir deren bisweilen verschicken müssen und daß auch die zum Theil umgekommen"¹⁶². Diesen Umstand empfanden die Zwickauer beinahe als Schmach, führten sie doch – angeblich aufgrund einer Verleihung durch Kaiser Heinrich II. im Jahre 1013 –¹⁶³ ein Wappen mit sechs Schwänen im Schild und leiteten nicht ohne Stolz den Namen ihrer Stadt von den Schwänen ab, nannten sie lateinisch *Cyanea*¹⁶⁴. In den Wassergräben der Stadtbefestigung hielten sie – wenigstens in Friedenszeiten – seit unvordenklicher Zeit zahlreiche Schwäne¹⁶⁵. In der Not schrieb der Zwickauer Magistrat daher im Frühjahr 1603 einen Bittbrief an die befreundete Stadt Erfurt:

"Euch mögen wir nicht bergen, daß von undenklichen Jahren her bei dieser Stadt, die von den Schwänen den Namen hat, von unsern lieben Vorfahren und uns bis auf dato Schwäne gehalten worden, es sind aber neulicher Weise uns dieselben ... also abgegangen, daß wir denn jetzo nicht mehr denn einen einzigen haben. Wenn uns denn bewußt, daß deren bei Euch, Gottlob, die Menge zu bekommen und wir zu Euch das freundliche Vertrauen haben, daß ihr zur Erhaltung unsers alten Gebrauchs und zu gemeiner Stadt Zier uns damit günstig willfahren werdet; als bitten wir freundlich, uns deren ein gegattetes Paar, nemlich einen Hahn und eine Sie, die künftig ihrer Art zeugen möchten, um gebührliche Bezahlung zukommen zu lassen"¹⁶⁶.

Offenbar konnten die Erfurter der Stadt Zwickau aber nicht aushelfen. Denn noch im August 1604 bedauerte der Zwickauer Magistrat in einem Schreiben an Kurfürst Christian II. von Sachsen, man könne ihm die von seiner Seite erbetenen Schwäne nicht liefern, da "wir deren nicht mehr denn nur noch einen, so ziemlich alt, bei gemeiner Stadt itzo haben, und ob wir nun wohl 2 Jahr her fast bemüht gewesen und nach Erfurt und anderer Orte deshalb geschrieben, so haben wir doch bisher keine bekommen können"¹⁶⁷. 1635 scheint die Erfurter Schwanenzucht dann in besserem Zustand gewesen zu sein, denn in diesem Jahr ließ die Stadt dem Reichsgrafen Günther von Schwarzburg ein "Paar gezuchteter Schwanen" als Zeichen für die gegen ihn "tragende Affection" überbringen¹⁶⁸. Drei Jahre später erbat Anton Heinrich von Schwarzburg "zu Bestellung eines Ehrengelages und desselben Ausrichtung" erneut bei der Stadt Erfurt um Lieferung eines Schwans¹⁶⁹. 1659 drohte die städtische Schwanenfamilie dann aber auszusterben, weil die alten Schwäne keine Eier mehr ausbrüten konnten; damals verehrte Herzog Wilhelm von Weimar der Stadt Erfurt ein Paar junge Schwäne, doch konnte dies den Bestand nicht nachhaltig retten. Am 24. Mai 1660 verstarb der letzte der Schwäne – die Stadt war nun "entschwahnet und ihrer Zierde beraubt", heißt es in der Chronik von Ratssyndikus Sigismund Friese¹⁷⁰. In den folgenden Jahren gelang es freilich, einzelne wilde Schwäne einzufangen, flugunfähig zu machen und im Stadtgraben anzusiedeln¹⁷¹. Vermutlich dem Erfurter Vorbild folgend erhielt denn auch die Stadt Zwickau 1668 durch kurfürstliches Reskript das Recht, wilde Schwäne zu jagen, verliehen¹⁷².

Früh schon erforderten die im Bereich städtischer Siedlungen ansässigen Schwäne auch rechtliche Regelungen. Gemäß der 1453 für seine Herrschaft erlassenen Handfeste suchte Eduard van Hoogwoud, "Bastaard" des Grafen Willem VI. von Holland, sichtlich seine Kleinstadt Hoogwoud (für Neuansiedler) attraktiv zu machen, indem er den Bürgern das Fischen und Vogeljagen in den herrschaftlichen Besitzungen gestattete – nicht allerdings ohne das Wegnehmen oder Zerstören von Schwaneneiern bei Strafe von einem Pfund und dem Verlust des Rechts zur Vogeljagd zu verbieten¹⁷³.

Die Stadt Rostock erwarb das "Schwanenrecht" im Bereich der Warnowmündung 1473 von der Adelsfamilie Wulffen, wie ein Eintrag im städtischen *Witschopboken* belegt¹⁷⁴: Sie "*hebben vorkoft deme rade to Rostock alle ere swane, dede vleten unde vloten moghen vriig, ungelettet, upper Overwarnow unde der Nedderwarnow, so alse de vorbenomeden Wuluen unde ere voroldern de van oldinges gehad hebben, mit aller vriiheyd, eghendome unde nutticheyd unde mit gerichte des densulven swanen tokamen unde belanghen mach.*" Mit dem Schwanenrecht war somit auch ein Justizprivileg verbunden. Offenbar waren sich die Rostocker nicht ganz sicher, ob sie nicht vielleicht doch schon zuvor ein eigenes Recht zur Schwanenhaltung besaßen, denn die Urkunde enthält eine zusätzliche Klausel: "*ift welke privilegia, beseghelde breve ofte schrifte in der stad boken gevunden worden uppe sodane swane ludende, de scholen deme rade to ghude kamen unde nicht den Wuluen.*" Schließlich enthält der Vertrag eine Art

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

Konkurrenzverbot: die Wulffen verpflichteten sich, niemals mehr "*andere swane tosetten*". Die halbe (Unter-) Warnow blieb allerdings im Besitz der Wulffen, als Teil eines Hofes, den sie als Lehen vom Heilig-Geist-Stift innehatten; aber bereits 1482 konnte die Stadt dann auch diesen Lehenhof ankaufen. 1561 machte der Magistrat der Stadt Rostock ein Recht an allen wilden Schwäne im städtischen Territorium geltend und ließ daher ein Verbot ergehen, "*dat nemandt in der stadt gebede sich henfurder vordriste, noch mit bussen oder zinthronen by den seen und wateren de wilden swan tho vorjagende, tho schetende*". Bereits das Spaziergehen mit geeigneter Waffe sollte exemplarisch gestraft werden¹⁷⁵. Offenbar musste dieses Verbot vornehmlich gegen benachbarte Adlige, etwa das in Toitenwinkel nahe der Unterwarnow residierende Rittergeschlecht derer von Moltke durchgesetzt und verteidigt werden, denn im Rostocker Ratsprotokoll vom 28. Oktober 1581 wurde eigens vermerkt: "Jus Cygnos alendi auf der Warnow wird von Moltken (auf Toitenwinkel) erkannt und respectiret"¹⁷⁶.

Aus Wismar sind Statuten zum Schutz der Schwäne seit ungefähr 1520 nachweisbar: Gemäß einer aus dieser Zeit stammenden Notiz ließ der Rat sein Verbot auf Schwäne zu schießen von den Kanzeln der Kirchen abkündigen: "*de ersame radt ... vorbedet eyne me iderenn, de mit bussen plegen to scheten, dat nemant ... na swanen edder sust an den husen offte daken schete unnd de sulven mit beradenen mode offte unverwandes beschedige*". 1534, 1569 und 1581 ergingen dort weitere Mandate zum Schutz der Vögel in den Teichen und Gräben rund um die Stadt, namentlich ein Verbot zur Zeit "*alse schwane, gense unde ende sich paren*", diese "*to vernichtende edder to vordrivende*"¹⁷⁷.

Ab 1658 ist eine umfangreiche "Schwanen-Gesetzgebung" in der Stadt Utrecht nachweisbar: In Mandaten "tegen het verstooren van deeser Stads Swanendrift" wurde in unterschiedlichen Abständen (1660, 1661, 1667, 1670, 1671, 1672, 1709, 1710, 1722 usw.) daran erinnert, dass jedes töten, verletzen und verstören – etwa durch das Hetzen von Hunden – streng verboten war "op poene van aan den lyve, of anders arbitralyk"; im schlimmsten Fall drohte dem Täter also eine Verstümmelungsstrafe. Auch an den Schutz der Brut war gedacht; Lastkähne sollten – bei zehn Gulden Strafe – zur Brutzeit mindestens vier Ruten Abstand von den Schwanennestern halten. Um dem Schwarzhandel mit illegal gejagten Schwänen beizukommen, wurde der Handel mit Schwanenfellern streng kontrolliert¹⁷⁸.

1664 erging in Hamburg ein Mandat, "daß niemand die Schwäne auf der Alster beleidigen soll": Es handele sich "um zahme und nicht wilde Vögel", das "Halten derogleichen Schwäne auf offenen freyen Wassern [werde] bey männlichen unter Regalien gerechnet", ein Privileg das die Freie Stadt selbstverständlich auch für sich beanspruchte. Alle "so sich daran vergreifen, [sollten] als Violatores iedes Orts Obrigkeit competierenden Regalien und Hoheit scharf gestrafet werden". Das Mandat bezeichnet jene, die Schwäne totschießen oder totschiessen, als

"Verbrecher", dies und jedes andere "Beleidigen" (also Schädigen) der Schwäne falle "alles Ernstes" unter die willkürlich festzusetzende Strafe¹⁷⁹.

In den "*Keuren der Stadt Leyden*" von 1668 wurde angeordnet, "*deser Stede Swaenen niet te stooren ofte te verjagen*", erst recht wurde verboten sie zu schlagen oder zu schießen; auch sollten Nester, Eier und Nachwuchs geschont werden – bei einer gewaltigen Geldstrafe von bis zu fünfzig Gulden, die zur Hälfte dem Anzeigenden zufließen sollte¹⁸⁰. Auch in Haarlem wurde (nach dem Vorbild weiterer Städte) 1708 eine willkürliche Strafe für das Beleidigen, Schießen, Fangen oder Verjagen festgesetzt, wobei Eltern für ihre Kinder und Handwerksmeister für ihre Gesellen und Lehrlinge haften sollten¹⁸¹.

Sehr viel seltener sind derartige Regelungen im Süden. Ein interessantes Beispiel bietet immerhin Luzern¹⁸², wo seit 1690 zunächst zwei paar Schwäne lebten. Sie waren als Geschenk des schwanenbegeisterten französischen Sonnenkönigs Louis XIV. an seinen aus Luzern stammenden Gardeoffizier Ludwig Christoph Pfyffer von Weyher in die Stadt gekommen, wo sie unter die Obhut des Rats gestellt wurden und sich im Vierwaldstättersee frei bewegen durften. Als der Rat 1692 konstatieren musste, dass die Schwäne durch verständnislose Fischer und übermütige Studenten beim Brüten gestört wurden, ließ er ein strenges Verbot ergehen, welches "durch die Herren Jesuiten denen Studenten, und durch Herren Rhatsrichter den Fischeren" bekannt gegeben werden sollte. Weil die Schwäne an den Stadtgrenzen nicht Halt machten, erwirkten Schultheiß und Rat 1695 zudem eine "Freiung" der Vögel im benachbarten Kanton Uri, wo Landammann und Landrat sogleich jede Störung der Tiere mit "namhafter Buße" bedrohten. 1709 musste der Rat erfahren, dass "das Brüet der schwanen undt dero eyer von leichtfertigen Burschen ... verderbt werden", obwohl doch "gedachte Schwanen ... ein Zierd der Stadt undt des Sees" seien; hiergegen wurden nun nicht nur strenge Strafen angedroht, sondern auch ein Schwanen-Wächter bestellt. Nachdem dem Rat 1713 zudem zu Ohren kam, dass auf "Enthen vnd Mören, auch schwannen" geschossen worden sei, folgte ein erneuter Ratsbeschluss zum Schutz der Vögel. Er sollte unter anderem von den Kanzeln herab verkündet werden¹⁸³.

Ob Erfurt, Zwickau, Rostock, Stralsund usw. – es ist vielleicht kein Zufall, dass es insbesondere protestantische Städte waren, die sich in nachreformatorischer Zeit um ihre Schwanenbestände mühten, wurde doch Jan Hus mit einer Gans, Luther aber mit einem Schwan gleichgestellt. So beschrieb beispielsweise Georg Mylius 1592 die vor allem in protestantischen Kreisen weitverbreitete Legende:

"Daß da Johan Huß, der heilige Märterer vnd frome Prophet Gottes, zu Costnitz auff dem Concilio ... [als er] wider gegebenes Geleit verbrennet worden, er kurtz vor seinem ende bey angehender seiner Marter den Römischen hauffen mit solchen Worten angedret: Wolan, ihr bratet jtzunder eine Gans (denn Huß sol in Böhemischer Sprach so viel als eine Ganß heissen), aber last euch die weil nicht lang sein, vber hundert Jar wird

ein Schwan kommen, dessen Gesang werdet jhr hören, vnnd selbigen Schwanen wol vngebrennet oder vnbesenget lassen"¹⁸⁴.

6 Ausblick

In rechtlicher Hinsicht haben die Schwäne ihre Sonderrolle längst eingebüßt. Städte, die Schwäne in ihren Parks halten, bedürfen hierfür keines Privilegs mehr; sie trifft allerdings die allgemeine Tierhalterhaftung, wenn ein solcher an den Flügeln gestutzter und beringter Vogel einen Schaden anrichtet¹⁸⁵. Das private Anlegen einer "Schwanenpflege" ist in Deutschland zwar heute noch verboten (selbst wenn es sich, wie in einem vom Oberverwaltungsgericht Koblenz entschiedenen Fall um eine Art Tierkrankenhaus handelte), freilich nicht, weil damit das Vorrecht eines anderen beeinträchtigt würde, sondern wegen Verstoßes gegen jagd- und naturschutzrechtliche Bestimmungen¹⁸⁶. An die Stelle von Schwanenregal und Jagdprivilegien ist längst das Tierschutzrecht getreten. Zwergschwan und Singschwan unterfallen der Bundesartenschutzverordnung¹⁸⁷. Anderes gilt zwar für den Höckerschwan, der gemäß § 2 Abs. 1 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegt; ein Jagdberechtigter darf mithin Höckerschwäne auf seinem Jagdgrund erlegen oder fangen¹⁸⁸. Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 18 der Verordnung über die Jagdzeiten darf die Jagd auf Höckerschwäne aber nur vom 1. November bis 20. Februar ausgeübt werden. Der Jäger hat zudem nicht allzu viel von seiner Beute, denn § 2 Abs. 2 der Bundesverordnung über den Schutz von Wild¹⁸⁹ verbietet selbst Jagdberechtigten Höckerschwäne gegen Geld (oder eine andere Gegenleistung) abzugeben¹⁹⁰. Wenn dennoch nach Medienberichten in Deutschland jährlich rund zweitausend Schwäne geschossen werden, so mag dies zur "Hege" der Tiere geschehen, wie sie § 1 Abs. 1 und 2 Bundesjagdgesetz ausdrücklich vom Jäger verlangt, um einen schädlichen Überbestand und damit eine Beeinträchtigung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft durch die (um ihre natürlichen Feinde heute weitgehend beraubten) Tiere zu verhindern. Während dies bei anderem Fell- und Federwild gesellschaftlich akzeptiert ist, führen Schwanenjagden sehr oft zu Protesten¹⁹¹. Vielleicht schwingt hierbei ein Stück Mythologie nach, vielleicht auch ein Stück Rechtsgeschichte.

Endnoten

¹ Städtisches Schreiben vom 21. Juni 1705, in Auszügen abgedruckt bei: FRIEDLÄNDER, Wappen 83.

² Grundlegend zur Schwanenjagd: BEI DER WIEDEN, Schwanenjagden 84-99, zur Prenzlauer Jagd 93. Zentral jetzt auch: DERS., Mensch und Schwan – das nach Beginn der Erarbeitung dieses Manuskripts erschienene Buch konnte in dem Beitrag nicht mehr durchgängig berücksichtigt werden. Der vorliegende Beitrag wurde durch das Quellenmaterial des Deutschen Rechtswörterbuchs (DRW) inspiriert, vgl. hierzu auch die Art. „Schwan“ samt Komposita („Schwanenei“ bis „Schwanerei“ sowie „Schwanier“ bis Schwanierschaft“) in: DRW Bd. 12, Sp. 1572-1575 und 1581.

³ Ein solches Regal hat es ursprünglich wohl nicht gegeben. Vor allem seit dem 16. Jahrhundert nahmen die Landesfürsten allerdings die Jagd als Regal für sich in Anspruch; als Eigentümer des Territoriums beanspruchten sie das alleinige Aneignungsrecht am Wild; vgl. KOHL, Jagd- und Fischereirechte 1341-1348.

⁴ Zweites städt. Schreiben an den König, wohl Aug./Sept. 1705, abgedruckt bei FRIEDLÄNDER, Wappen 86.

⁵ RIEHL/SCHEU, Berlin und Brandenburg 266.

⁶ Christian Maximilian SPENER, Gutachten vom 14. Juli 1705, abgedruckt bei FRIEDLÄNDER, Wappen 84 f., hier 85.

⁷ Beispielhaft genannt seien Zwickau, Neumünster, Hohenschwangau, Schwandeck, Schwaan und Schwenningen (seit 1907) sowie die Landkreise Steinfurt (mit langen historischen Wurzeln), Main-Kinzig-Kreis (als Nachfolge für Hanau, urspr. Helmzier der Hanauer, übernommen vom Wappen der Rienecker) und Stormarn (seit 1947).

⁸ Wappenbrief abgedruckt bei FRIEDLÄNDER, Wappen 85-88, zit. 86.

⁹ Vgl. etwa Dänemarks gegenwärtiger Staat und allergerheimste Staatsmaximen (Köln 1720) Bl. N iv. f.

¹⁰ KELLENBENZ, Friedrich II. 503 f.

¹¹ Ausführlich bei: BEI DER WIEDEN, Mensch und Schwan 32 f.

¹² MOLESWORTH, Dänemarks Staat Bl. Q3^v; Niels-Ditlev RIEGELS, Versuch 307 und 451.

¹³ Zit. aus: Philemeri Irenici Elisii Diarium Europaeum insertis actis electoriis oder Kurtze Beschreibung denckwürdigster Sachen 24 (1672) 526. Vgl. auch KEILHACKER, Curieuser Hoffmeister 878.

¹⁴ BEI DER WIEDEN, Schwanenjagden 92.

¹⁵ Zur Rolle des Schwans schon zuvor in Dänemark vgl. etwa Philipp AGRICOLA, der 1595 zu Ehren von Christian IV. von Dänemark „Ein schön bedeutung vnnd Liedt, gemacht auf die Edelheit der Königlichen gekrönten Schwan“ veröffentlichte, vgl. AGRICOLA, Einrit und wilkom, Anhang.

¹⁶ Vgl. BECHER, Karl der Große 56 ff.

¹⁷ UNGER, Karlamagnús saga 372 ff. Hierzu: BEI DER WIEDEN, Schwanenjagden 88 f.

¹⁸ MENGERING, Zucht 143.

¹⁹ Hierzu noch einige Beispiele unten, vgl. ferner mit Beispielen aus England: TICEHURST, The Mute Swan 12 f.

²⁰ Vgl. zu Fundstellen u.a. bei Plutarch und Athenaios: LENZ, Zoologie der alten Griechen und Römer 398 und 401.

²¹ Tatsächlich gibt Gott den Menschen im 3. Mose 11,13-18 auf: „Und dies sollt ihr scheuen unter den Vögeln, daß ihr's nicht eßt: den Adler, [...] das Käuzlein, den Schwan, den Uhu [...]. Vgl. auch 5. Mose 14,17. V.a. in der frühneuzeitlichen Literatur wurde wiederholt auf dieses Verspeisungsverbot verwiesen, so schreibt z.B. DIETENBERGER 1532: „Gott hatt vnns für vielen jaren für Schwanen gewarnet, wie Leuitici jm eyffften Capittel geschriben statt, vnd gepotten, wir sollen vnns für Schwanen hütten, sie nicht essen, nicht anrühren et cetera.“ (Bl. H IV. f.); vgl. auch ENGEL, Jägerhörlein (1597) 5 und 8.

²² MENGERING, Zucht 141.

²³ Vgl. etwa BLANKAART, Cartesianische Academie (1690), S. 365. August von WEHRs berichtet aus eigener Anschauung, dass „ein gebratener Schwan eben nicht zu den Leckereyen gehöre“, fand aber kalten Braten „in Senf getunkt sehr genießbar“, hat ferner gehört, gesalzen und geräuchert schmecke das Fleisch sogar „trefflich“, vgl.: DERS., Schwanenjagd in Pommern 154-159.

²⁴ LEMERY, Materialien-Lexicon 384.

²⁵ COLER, Oeconomia IV Bogen Aaa II^r f.

²⁶ THIEME, Haus- und Wunderbuch (1694) 814 f.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

²⁷ CASSEL, Schwan 31.

²⁸ Bei der Vermählung des Herzogs Johann Friedrich von Württemberg wurden 1609 „von heimischem Geflügel *Schwäne*, Pfawen, Indianische Hanen, Bisam-Endten etc.“ gereicht, vgl. VOLZ, Beiträge 127.

²⁹ Graf Günther zu Schwarzburg begehrte, als er im September 1608 „etliche fremde Herren und Gäste“ standesgemäß zu bewirten hatte, „einen schönen weißen großen Schwan zum Schauessen“ gegen angemessene Bezahlung, da seine eigenen Schwäne „auf unserm Graben allhier gehende, noch jung und grau, und also dazu undienlich“ waren. 1638 wollte Reichsgraf Anton Heinrich von Schwarzburg „zu Bestellung eines Ehrengelages und desselben Ausrichtung“ erneut einen solchen Schwan. Schreiben vom 23. September 1608 und 12. Juni 1638, abgedruckt in: Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates 3 (1830) 267 f.

³⁰ THIEME, Haus- und Wunderbuch 777 f.

³¹ TISCHLER, Farbe und Färben 207 u. 213.

³² UDOLPH, Nordisches in Ortsnamen 364.

³³ In einem westfälischen Weistum ist von „schwanenweißen“ Ferkeln die Rede: „eine witte soege mit niegen schwanewitten jungen ..., die soll man nicht schlaen, dan man soll ...laßen sie gehen“, vgl. GRIMM, Weistümer III, 46.

³⁴ Zit. nach STRAUCH (Hg.), Jansen Enikels Werke.

³⁵ Hugo VON TRIMBERG, Der Renner, Vers 8368.

³⁶ Den Gegensatz greift etwa auf: HARSDÖRFFER, Nathan (1649) 82: „Die Heucheley ... hat sich durch das Göttliche Gebot von dem Tempel nicht wollen abhalten lassen, und einen Schwanen, dessen Federn weiß, die Haut aber schwartz, und von dem Gesetze als ein gantz unreines Thier verworffen, zum Versöhn-Opfer gebracht.“

³⁷ Abraham A SANCTA CLARA, Judas Der Ertz-Schelm III, 286.

³⁸ Vgl. nur BEI DER WIEDEN, Mensch und Schwan m.w.N.; CASSEL, Der Schwan; Lehrerkollegium Zwickau, Zur Schwanen-Sage.

³⁹ LENZ, Zoologie der alten Griechen und Römer 384 ff.; vgl. auch REICHSTEIN, Schwan – Zoologisch-Archäologisches 411-413.

⁴⁰ Plato, Phaidon, 35, zit nach: LENZ, Zoologie der alten Griechen und Römer 393 f.

⁴¹ LENZ, Zoologie der alten Griechen und Römer 396.

⁴² Johannes STOBÆUS, Scharffsinniger Sprüche 540.

⁴³ GRIMM, Deutsche Mythologie I, 398. Anders deutet freilich Kluge, Etymologisches Wörterbuch, s.v. – m.w.N.

⁴⁴ Vgl. etwa Martin Opitz, Johann Rist, Bartholomäus Sastrow, Paulus Schedius Melissus, Johannes Mylius usw.

⁴⁵ ZWINGER, Der geschwinde Artzt (1684) 209.

⁴⁶ THIEME, Haus- und Wunderbuch 1349.

⁴⁷ LEMERY, Materialien-Lexicon 384.

⁴⁸ CARDILUCIUS, Stadt- und Land-Apotheck I (1670) 156.

⁴⁹ BECHER, Discurs 135.

⁵⁰ CASSEL, Schwan 31.

⁵¹ COLER, Oeconomia IV Bogen Aaa IIv.

⁵² CARDILUCIUS, Neue Stadt- und Land-Apotheck 156. Vgl. auch: KRÜNITZ, Art. „Feder“, in: Oeconomische Encyclopädie XII 373.

⁵³ CARDILUCIUS, Neue Stadt- und Land-Apotheck 156.

⁵⁴ FISCHER, Fleissiges Herren-Auge II (1690) 24.

⁵⁵ Die „Zähmung“ der Schwäne durch Beschneiden der Flügel erwähnt bereits Albertus Magnus (animal. 23, 32-34).

⁵⁶ LENZ, Zoologie der alten Griechen und Römer 384 ff, insb. 386 und 398.

- ⁵⁷ Zitiert nach der Ausgabe: ECKHARDT (Hg.), *Lex Salica*.
- ⁵⁸ GEFFCKEN, *Lex Salica*, Erläuterungen 113.
- ⁵⁹ Vgl. auch ECKARDT, *Lex Salica* 241; HÖFINGHOFF, *Haustier* 159; BECK, *Schwan: Philologisches* 410 f.; LINDNER, *Beizjagd* 165.
- ⁶⁰ So ist wohl LINDNER, *Beizjagd* 165, zu verstehen.
- ⁶¹ S. bereits KRAMMER, *Textproblem der Lex Salica* 115 f., der eine Verwandtschaft beider Leges vermutet. Vgl. ferner etwa BECK, *Schwan: Philologisches* 410 f.
- ⁶² Vgl. ECKHARDT (Hg.), *Leges Alamannorum* 30. So wohl auch schon HEHN, *Kulturpflanzen und Haustiere* 373.
- ⁶³ CHAMBERLAYNE, *Angliae notitia* (London 1669) 140; zit. aus der deutschsprachigen Fassung (1694) 189.
- ⁶⁴ YARRELL, *British Birds* III 115 ff., insb. 123; TICEHURST, *Mute Swan* 80 ff., *BEI DER WIEDEN, Mensch und Schwan* 65 und 73 ff.
- ⁶⁵ Ausführlich: TICEHURST, *Mute Swan* 54 ff.
- ⁶⁶ TICEHURST, *Mute Swan* 73 ff.; DERS., *Swan-Marks* 44 f.
- ⁶⁷ *The Case of Swans* (1592) Trinity Term, 34 Elizabeth I volume 7, page 15b.
- ⁶⁸ Vgl. TICEHURST, *Mute Swan* 2 ff.; *BEI DER WIEDEN, Schwanenjagden* 88; DERS., *Mensch und Schwan* 63 ff. Britische Medien behaupten sogar eine 900jährige Tradition, vgl. „Windsor Swan Upping ceremony cancelled due to flooding“, *BBC News* vom 13. Juli 2012, <http://www.bbc.com/news/uk-england-berkshire-18831276>.
- ⁶⁹ Zur Eigenschaft der Schwäne als in der Regel wilde Tiere: WACKE, *Vogel Strauß Anm.* 104.
- ⁷⁰ BRACON (Attr.), *De legibus Angliae* II, cap. „De acquirendo rerum dominio“: „De feris bestiis“, 42.
- ⁷¹ Insoweit irrtümlich z.B. TICEHURST, *Mute Swan* 3 f.
- ⁷² Vgl. etwa BLACKSTONE's *Commentaries on the Laws of England*, Book the Second, Chapter the Twenty-Seventh: Of Title by Perogative and Forfeiture, 409 – ausgebaut in späteren Ausgaben des Werks, z. B. 7. Aufl. (1775) 392, 394 und 409.
- ⁷³ Abgedruckt bei: CHITTY, *Treatise on the Game Laws* 36 und 157 f. Zur Vorgeschichte der Charter: TICEHURST, *Mute Swan* 18 ff.
- ⁷⁴ CHITTY, *Treatise on the Game Laws* 378 f., hier 379.
- ⁷⁵ Vgl. CHITTY, *Treatise on the Game Laws* 420 ff., hier 421; vgl. dort auch 109.
- ⁷⁶ Art. 13 *Witham Ordinances*, deren Text findet sich komplett abgedruckt bei: TICEHURST, *Mute Swan* 21 ff.
- ⁷⁷ Art. 30, in: WITHERINGS (Hg.), *Orders lavves and customes of swanns* (London 1632) 6.
- ⁷⁸ Zitiert nach: JORDAN–BOHSE, *Curieuse Reisen* (1698) 476 f. Vgl. etwa auch: BERCKENMEYER, *Vermehrter Antiquarius* (1720) 195; ZEDLER, *Universal-Lexicon* 35 (1743) 1839; PENNANT, *British zoology*, Class I (London 1776) 70.
- ⁷⁹ *The Case of Swans* (1592) Trinity Term, 34 Elizabeth I volume 7, page 15b ff, hier 18a.
- ⁸⁰ Vgl. etwa auch: ZEDLER, *Universal-Lexicon* 35 (1743) 1836-1840, hier 1839.
- ⁸¹ VAN ZURCK, *Codex Batavus* 707.
- ⁸² Über einen 1239 ausgetragenen Streit zwischen dem Châtelain von Saint-Omer und dem dortigen Kloster St. Bertin um das von dem Châtelain beanspruchte Recht zur Haltung von Schwänen auf der Moere: *BEI DER WIEDEN, Mensch und Schwan* 67.
- ⁸³ Art. XLIIII, bei KRUISHEER (Hg.), *Het ontstaan van de Zeeuwse landkeuren* 101.
- ⁸⁴ Vgl. die Synopse S. 201 und den Kommentar S. 48 f. bei: KRUISHEER, *Het ontstaan van de Zeeuwse landkeuren*.
- ⁸⁵ Freilich mit dann erhöhter Strafdrohung, vgl. zur Kür von 1496 noch unten! S. auch: VAN ZURCK, *Codex Batavus* 706 f.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

⁸⁶ Vgl. Koninklijke Akademie van Wetenschappen (Hg.), Oorkondenboek van Holland en Zeeland I/1, U 301, S. 130.

⁸⁷ Hierfür plädiert Tjeerd Geertz DE VRIES, *It boek fan de swan* 13 f.

⁸⁸ Vgl. am Ende des Gutachtens, abgedruckt bei: MIERIS (Hg.), *Groot Charterboek* II 59-63.

⁸⁹ „Oliviero Ketele, mijns heeren Van Vlaendren *zwanier*, 4 pf.“, vgl. PAUW–VUYLSTEKE (Hgg.), *Rekeningen der Stad Gent* I 49.

⁹⁰ Urkunde von 1506, abgedruckt in: *Annales de la Société d'Emulation de Bruges* 24 (1872) 246.

⁹¹ HAMAKER, *rekeningen der grafelijkheid van Holland* 313.

⁹² LIMBURG-STIRUM (Hg.), *Decreten van Lodewyck van Vlaenderen* II 4.

⁹³ „10 paer zwanen cofte J.S. 't paer om 12 gr. 6 miten“, vgl. VAN DER GOUW (Hg.), *Rekeningen van Putten* I 10.

⁹⁴ VAN DER GOUW (Hg.), *Rekeningen van Putten* I 214.

⁹⁵ VAN DER GOUW (Hg.), *Rekeningen van Putten* I 481, II 61.

⁹⁶ MULLER (Hg.), *Registers Bisdom Utrecht* II 776.

⁹⁷ U 1209 vom 8. April 1405, in: BLOK (Bearb.), *Oorkondenboek van Groningen en Drente* II 389.

⁹⁸ U 184, in: KORTEWEG (Hg.), *Rechtsbronnen van Woudrichem* II 170 f.

⁹⁹ Urkunde vom 24. Februar 1389, U 183, in: KORTEWEG (Hg.), *Rechtsbronnen van Woudrichem* II 170.

¹⁰⁰ U 229, in: KORTEWEG (Hg.), *Rechtsbronnen van Woudrichem* II 204 f.

¹⁰¹ MATTHAEUS (Hg.), *Veteris aevi analecta* II 251 f.

¹⁰² GILLIODTS-VAN SEVEREN (Hg.), *Coutume de Lichtervelde* 132.

¹⁰³ U 2, in: VERSCHELDE, *Geschiedenis van Middelburg* 224 ff.

¹⁰⁴ Abgedruckt bei: DIERICX, *Mémoires de Gand – Continuation* 425.

¹⁰⁵ SIPMA (Bearb.), *Oudfriesche oorkonden* II 367 f.

¹⁰⁶ Nachlass Maria Walburga Electa van Ewsum van Liauckema, 1817; vgl. hierzu: NOOMEN, *Consolidatie* 134 f.

¹⁰⁷ Art. 79 „zwanen en zwaneneijeren“, in: POLS (Hg.), *Westfriesche stadrechten* II 398 ff., hier 409.

¹⁰⁸ *Verslagen en mededeelingen* 4 (1903) 580 ff., hier 585. Eine ähnliche Regelung folgte 1562.

¹⁰⁹ Vgl. *Dit is de kuere van den lande van Zeelandt, Tot Vlissinghen voor Toussaint le Sage, boeckvercooper op d'oost-zijde van de Haven, over de nieuwe Brugghe* (um 1496/99). Hierzu auch van ZURCK, *Codex Batavus* 706.

¹¹⁰ Zu dieser Regelung auch: *Rechtsgeleerde observatien ('s-Gravenhage 1778)* III 70.

¹¹¹ Vgl. Art. „Gemeß“, in: *Deutsches Rechtswörterbuch (DRW)* Bd. 4, Sp. 199.

¹¹² In der Originalfassung abgedruckt bei: DE VRIES, *It boek fan de swan* 17 ff.

¹¹³ Vgl. etwa: *Groot placaat en charter-boek van Vriesland, Vierde deel* (Leeuwarden 1782) 772 f.

¹¹⁴ Art. 25, 31 *Instructie voor den Warant-meester van Brabant* (1545), in: *Placcaeten van Nederlanden* II 166 ff., 171.

¹¹⁵ Abgedruckt in: *Placcaeten van dese Nederlanden* II 173 ff., zu den Schwänen: *Einleitung und Art. 8*.

¹¹⁶ Abgedruckt in: *Placcaeten van dese Nederlanden* II 185 ff., insb. 193 ff.

¹¹⁷ Eelco VERWIJS (Hg.), *Van vrouwen ende van Minne* 69 ff., hier 70, V. 23.

¹¹⁸ Der Text ist abgedruckt bei: DE VRIES, *It boek fan de swan* 27 ff., vgl. dort auch Abb. S. 65.

¹¹⁹ *Verslagen en mededeelingen* 3 (1898) 483.

- ¹²⁰ Vgl. DE VRIES, *It boek fan de swan* 9 f.; BEI DER WIEDEN, *Mensch und Schwan* 75 f.
- ¹²¹ Ein „märchenhaftes“ Beispiel bei: WOLF, *Deutsche Märchen* 419 f.
- ¹²² VAN DE WATER (Hg.), *Groot placaatboek van Utrecht III* 1062.
- ¹²³ JORDAN/BOHSE, *Curieuse Reisen durch Europa* 730 f. Fast wörtlich übereinstimmend z.B. auch in: *Compendiose Cosmographia* (Augsburg 1720) 151; BERCKENMEYER, *Antiquarius* (Hamburg 1720) 290.
- ¹²⁴ Vgl. ZEDLER, *Universal-Lexikon* 35, Sp. 1839 f.
- ¹²⁵ WANDER (Hg.), *Sprichwörter-Lexikon IV* 416 f.
- ¹²⁶ WANDER (Hg.), *Sprichwörter-Lexikon II* 284.
- ¹²⁷ *Zeitgenössische Nachweise bei KRÜNITZ, Oeconomische Encyclopädie Bd. 28, 123 ff.*
- ¹²⁸ JUNG (Hg.), *Historiae Comitatus Bentheimensis II* 124 ff., hier 125.
- ¹²⁹ RAET VON BOEGELSKAMP, *Beyträge zur Geschichte Westphalens I* 118 f. Der Autor vermutet S. 114, das dortige Schwanenrecht könnte eine Erklärung für das Schwanenwappen von Steinfurt sein (heute erhalten noch im Wappen des Kreises Steinfurt).
- ¹³⁰ Vgl. die Pergamenturkunde A 450, Dü 14, Staatsarchiv Münster (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen), Nichtstaatliches Archivgut, Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Dep.)/Dülmen.
- ¹³¹ Zur geringen Zahl der Schwäne in Deutschland im 16. Jahrhundert (was allerdings nur für den Süden gelten kann): KINZELBACH, *Veränderungen der Vogelwelt, 160 ff., insb. 161.* Zum frühen 17. Jahrhundert: Lindner (Hg.), *Jagdbuch des Strasser* 367.
- ¹³² Ein weiteres Beispiel: 1553 wurde für das nordfriesische Nordstrand „beliebet, daß ein jeder der Schwanen Eyer solle liegen lassen und nicht wegnehmen, wer darwider thue, solle zum Diebe gefellet seyn.“ (Beschriebenes Land-Recht, 3. Teil, Art. 4, S. 77).
- ¹³³ COLER, *Oeconomia, XIII. Buch, Kap. II-XI., Bogen Aaa I^v ff.* (ohne Seitenzählung).
- ¹³⁴ Vgl. etwa *Hundstägige Erquickstund II* 122.
- ¹³⁵ TITTIUS, *Nutzen und Unschädlichkeit der Schwäne* 584 f.
- ¹³⁶ MYLIUS (Hg.) *Corpus constitutionum Marchicarum IV 2, Sp. 191 ff., hier 196.*
- ¹³⁷ *Corpus constitutionum Marchicarum IV 2, Sp. 7-10.* Interessanterweise enthält das im Übrigen ähnliche „Edict wider die Wild-Diebe“ von 1574 diese Regelungen noch nicht.
- ¹³⁸ *Corpus constitutionum Marchicarum IV 1, Sp. 555 f.*
- ¹³⁹ *Corpus constitutionum Marchicarum IV 1, Sp. 579 f.*
- ¹⁴⁰ Königl. Preußische Verordnung, das Hegen der wilden Schwanen btr., abgedruckt in: MOSER, *Forst-Archiv II* 177 f.
- ¹⁴¹ Mit keinem einzigen Wort geht der in Wien erschienene Aufsatz zum Schwanenrecht von ANTON VON PERGER auf Österreich oder Süddeutschland ein, vgl. DERS., *Schwanenrecht* 159-162.
- ¹⁴² LANDAU, *Jagd und Falknerei* 297.
- ¹⁴³ KLEINSCHMID (Hg.), *Sammlung Hessischer Landes-Ordnungen Bd. 1 (1337/1627), 1767 – Bd. 8 (1801/06), 1816.*
- ¹⁴⁴ STÄLIN, *Wirtembergische Geschichte 1498-1593, 729.*
- ¹⁴⁵ FÖRSTER, *Friedrich August II.* 449.
- ¹⁴⁶ LÜNIG (Hg.), *Codex Augusteus, Forts. I, 2: Bis zum Jahre 1772 (Leipzig 1772) Sp. 486.*
- ¹⁴⁷ LÜNIG (Hg.), *Codex Augusteus, Bd. 2 (Leipzig 1724) Sp. 612 f.*
- ¹⁴⁸ LÜNIG (Hg.), *Codex Augusteus, Bd. 2, Sp. 779 f.*
- ¹⁴⁹ Erlass vom 16. Mai 1733, abgedruckt bei: MAYR (Hg.), *Churpfalz-Baierische Landes-Verordnungen III* 326.
- ¹⁵⁰ GUARIENT (Hg.), *Codex Austriacus I (Wien 1704) 354 ff., hier 357.*

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

¹⁵¹ Supplementum Codicis Austriaci bis auf das Jahr 1720 (Leipzig 1748) 17, 204, 408; ferner im nachfolgenden Band 317, 689 und 962, sowie im dritten Supplementum (Wien 1777) 953, und im vierten Supplementum (Wien 1777) 903.

¹⁵² Supplementum Codicis Austriaci vom Jahr 1721 bis auf höchst-traurigen Tod-Fall Der Römisch-Kayserlichen Majestät Caroli VI., gesammelt von Sebastian Gottlieb Herrenleben (Wien 1752) 1086; vgl. dort auch die Zollbestimmungen von 1737: 982, sowie im dritten Supplementum (Wien 1777) 954 (mit Bezug auf 1755) und im vierten Supplementum (Wien 1777) 903 (1766).

¹⁵³ Zahlreiche Städte nennt: BEI DER WIEDEN, Mensch und Schwan 86 ff.

¹⁵⁴ Zur Bekanntheit der Schwanenpopulationen von Erfurt und Zwickau im 17. Jahrhundert vgl. etwa: Hundstägige Erquickstund II 122; SCHNEIDER, Beschreibung des Elb-Stromes (Nürnberg 1687) 1042; ZEILLER, Tractatus de X circulis (Ulm 1660) 333.

¹⁵⁵ BAHLOW, Stralsunder Bürgernamen 44.

¹⁵⁶ Vgl. auch als Beschreibung aus dem 17. Jahrhundert: Hundstägige Erquickstund II 122.

¹⁵⁷ BRANDENBURG, Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund 98 (Anhang).

¹⁵⁸ BEI DER WIEDEN, Mensch und Schwan 87 f.

¹⁵⁹ Stadtrechnung, Ausgaben für 1451, abgedruckt in: DOEBNER (Hg.), Urkundenbuch Hildesheim VII 621.

¹⁶⁰ Städt. Ausgabenlisten für 1476, in: VOGELSANG (Bearb.), Kämmereibuch Reval II 264 und 377.

¹⁶¹ BEI DER WIEDEN, Mensch und Schwan 88.

¹⁶² Abgedruckt bei: CASSEL, Der Schwan XXVIII.

¹⁶³ SCHMIDT, Chronica Cygnea (Zwickau 1656) I 136 ff. (mit Abb. 138).

¹⁶⁴ Vgl. etwa SCHMIDT, Chronica Cygnea I 8 f.; WILHELM, Descriptio Urbis Cygnea (Zwickau 1633) 57.

¹⁶⁵ SCHMIDT, Chronica Cygnea I 28.

¹⁶⁶ Schreiben vom 16. April 1603, abgedruckt bei: CASSEL, Der Schwan XXVIII.

¹⁶⁷ Schreiben vom 23. August 1604; abgedruckt in: Archiv für die sächsische Geschichte 6 (1868) 222 f.

¹⁶⁸ Dankschreiben des Grafen vom 8. Dezember 1635, abgedruckt in: Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates 3 (1830) 267 f.

¹⁶⁹ Brief vom 12. Juni 1638, abgedruckt in: Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates 3 (1830) 268.

¹⁷⁰ CASSEL, Erfurter Bilder 64; DERS., Der Schwan 30 f.

¹⁷¹ CASSEL, Erfurter Bilder 64.

¹⁷² Reskript vom 30. März 1688; vgl. Archiv für die sächsische Geschichte 6 (1868) 222.

¹⁷³ Art. 13, 15 und 16 der Hoogwouder Handfeste von 1456, in: Pols (Hg.), Westfriesche stadrechten I 83 ff., hier 86.

¹⁷⁴ KRAUSE, Rostocker Veide VI.

¹⁷⁵ Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock II/1 (1896) 50 f.

¹⁷⁶ KRAUSE, Rostocker Veide VI.

¹⁷⁷ Papierfetzen im Memorialbuch des Mag. Dion. Sager mit einer vorangehenden Notiz von 1517; vgl. TECHEN, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar 99.

¹⁷⁸ Van de Water (Hg.), Groot placaatboek van Utrecht III 1061.

¹⁷⁹ Sammlung der von E[inem] Hochedlen Rathe der Stadt Hamburg zur Handhabung der Gesetze und Verfassungen ausgegangenen Mandate, Befehle und Bescheide, Bd. 1 (Hamburg 1763) 213 f.

¹⁸⁰ Art. 45 Keuren der stad Leyden, Bd. 1 (Leyden 1668) 45.

¹⁸¹ VAN ZURCK, Codex Batavus 707.

¹⁸² Hierzu ausführlich ZELGER, Schwanenkolonie.

¹⁸³ ZELGER, Schwanenkolonie 47 f.

¹⁸⁴ MYLIUS, Predigt von Luther, Bl. C IV^v. Vgl. (als negative Reaktion auf die Legende): DIETENBERGER, Confutatio, Bl. H IV. f.

¹⁸⁵ Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 20. Jan. 1993, AZ 2 O 365/92, abgedruckt in: NJW-RR 1993, 1243.

¹⁸⁶ Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 6. November 2014, AZ 8 A 10469/14.OVG. Zur Entscheidung vgl. Meldung vom 21.11.2014, Redaktion beck-aktuell, becklink 1035847.

¹⁸⁷ Vgl. Anlage 1 Ziffer 1a zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung.

¹⁸⁸ § 1 Abs. 4 BJagdG.

¹⁸⁹ I.V.m. Ziffer 2 (Federwild) der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Bundeswildschutzverordnung in der Fassung vom 25.10.1985).

¹⁹⁰ Ein Verbot des Handels mit Schwänen findet sich gelegentlich bereits in der Frühneuzeit, vgl. etwa Art. 88 des vor 1537 entstandenen Stadtrecht von Leeuwarden; s. auch oben bei Anm. 178.

¹⁹¹ Mit Empörung reagierten z.B. der Bürgermeister von Klausdorf bei Stralsund und große Teile der Bevölkerung im November 2015, als bekannt wurde, dass Jäger auf dem Anwesen eines dortigen Landwirts in wenigen Stunden mehr als 50 Höckerschwäne abgeschossen haben – ein nach heutiger Rechtslage zulässiger, aus Sicht der Jäger sogar notwendiger Vorgang, da die dort über 500 Schwäne großen Schaden anrichten können; vgl. die „Ostseezeitung“ vom 30.11.2015: „Jäger erschießen mehr als 50 Schwäne“.

Literatur

Agricola, P. (1595) Einrit Gratulation, Glückwünschung und wilkom dem ... Großmechtigsten Fürsten und ... Herrn Christian zu Dennemarck. Frankfurt an der Oder.

[anonym] (1720) Compendiose Cosmographia, Oder: Geographisch-Historische Beschreibung allerhand auserlesener Merckwürdigkeiten so in Europa zu finden. Augsburg.

[anonym] (1720) Dännemarcks gegenwärtiger Staat und allergeheimste Staatsmaximen. Köln.

[anonym] (1650/51) Hundstägige Erquickstund, das ist: Schöne, Lustige Moralische und Historische Discursß und Abbildungen. Frankfurt am Main.

[anonym] (1778) Rechtsgeleerde observatien, dienende tot opheldering van verscheide duistere, en tot nog toe voor het grootste gedeelte onbewezene passagien uyt de Inleidinge tot de Hollandsche rechtsgel. van wylen Mr. Hugo de Groot, door een Genootschap van rechtsgeleerden, Bd. 3. 's-Gravenhage.

Sancta Clara, A. a (1692) Judas Der Ertz-Schelm, Band 3. Salzburg. S. 286.

Bahlow, H. (1934) Die Stralsunder Bürgernamen um 1300, in: Baltische Studien N. F. 36 (1934), S. 1-59.

Becher, J. J. (³1688) Politische Discurs von den eigentlichen Ursachen deß Auff- und Abnehmens der Städt, Länder und Republicken, in specie, wie ein Land Volckreich und Nahrhafft zu machen, und in eine rechte Societatem civilem zu bringen. Frankfurt am Main.

Becher, M. (⁵2007) Karl der Große. München.

Beck, W. (2004) Art. "Schwan: Philologisches", in: Heinrich Beck–Dieter Geuenich–Heiko Steuer (Hgg.), Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 27. Berlin–New York. S. 410 f.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

- Bei der Wieden, B. (2014) Mensch und Schwan – Kulturhistorische Perspektiven zur Wahrnehmung von Tieren. Bielefeld.
- Bei der Wieden, B. (2003) Schwanenjagden als Manifestation von Herrschaft, in: Wilhelm Heizmann/Astrid van Nahl (Hgg.), *Runica - Germanica – Mediaevalia* (=Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsbände 37). Berlin–New York. S. 84-99.
- Berckenmeyer, P. L. (1670) Vermehrter curieuser Antiquarius (Hamburg 1720).
- Beschriebenes Land-Recht des Nordstrandes, damit Johannes der Elter, Hertzog zu Schleswig seine Unterthanen begnadet. Schleswig.
- Blackstone, W. (1765-1769) Commentaries on the Laws of England, 4 Bde. Oxford.
- Blankaart, S. (1690) Cartesianische Academie, Oder Grundlehre der Artzney-Kunst. Leipzig.
- Blok, P. J. u.a. (Bearb.), (1899) Oorkondenboek van Groningen en Drente, Bd. 2. Groningen.
- Bracton, H. de (Attr.), (1968-1977) De legibus et consuetudinibus Angliae – On the laws and customs of England, hg. von George Edward Woodbine, 4 Bde. Cambridge, Mass. u.a.
- Brandenburg, A. (1837) Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund, besonders in früherer Zeit. Stralsund.
- Cardilucius, J. H. (1670) Neue Stadt- und Land-Apothek, drinnen vorderst die neu-corrigirten Artzney-Schriften deß mit Erkenntniß, Kunst und Erfahrung hochgeadelten Herrn Carrichters, Bd. 1. Frankfurt am Main/Nürnberg.
- Cassel, P. (1872) Der Schwan in Sage und Leben: Eine Abhandlung. Berlin.
- Cassel, P. (1859) Erfurter Bilder und Bräuche – ein akademisches Programm. Erfurt.
- Chamberlayne, E. (1669) Angliae notitia, or, The present state of England. London.
- Chamberlayne, E. (1694) Angliae Notitia Oder Englands Jetziger Staat Unter Der Regierung Jhrer Königlichen Majestäten Wilhelms und Mariä. Das ist: Gründliche und vollständige Beschreibung Des Königreichs Engeland, übers. von Johann Benignus Weißmüller. Frankfurt am Main/Leipzig.
- Chitty, J. (1812) A Treatise on the Game Laws and on Fisheries: With an Appendix Containing All the Statutes and Cases on the Subject, Vol. 1 (1812).
- Coler, J. (1599) Oeconomia oder Hausbuch, zum Calendario Oeconomico & perpetuo gehörig IV. Wittenberg.
- Diericx, C.-L. (1815) Mémoires sur la ville de Gand – Continuation. Gent.
- Dietenberger, J. (1532) Auff des waren Keyserlichen Edicts außgangen im 1531 Jare nach dem Reichstage des 1530 Jars glosa Doct. Marti. Luthers Confutatio zum neuen Jar dem Luther geschenckt. Köln.
- Doebner, R. (Hg.), (1899) Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim hg., Bd. VII. Hildesheim.
- Eckhardt, K. A. (Hg.), (1969) Leges nationum Germanicarum (LL nat. Germ.) 4,2: Lex Salica. Hannover.
- Eckhardt, K. A. (Hg.), (1966) Leges Nationum Germanicarum (LL nat. Germ.) 5,1: Leges Alamannorum. Hannover.
- Engel, A. (Angelus), (1597) Jägerhörlein: Das ist, Kurtzer und Einfeltiger, jedoch auß Gottes Wort gründtlicher Bericht, daß der Jägerstandt, ein rechter Christlicher und kein verdampfter Standt sey, auch Jagen nicht verboten. Frankfurt am Main
- Fischer, C. (o.O. 1690). Fleissiges Herren-Auge Oder Wohl- Ab- und Angeführter Haushalter, Bd.2.
- Förster, F. C. (1839) Friedrich August II., König von Polen und Kurfürst von Sachsen – seine Zeit, sein Cabinet und sein Hof. Potsdam

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen
 zum Schwan

- Friedländer, E. (1887) Das Wappen der Stadt Prenzlau, in: *Märkische Forschungen* 20 (1887). S. 82-88.
- Geffcken, H. (1898) *Lex Salica zum akademischen Gebrauche*. Leipzig.
- Severen, L. G.-van (Hg.), (1891) *Coutume de la seigneurie de Lichtervelde*, in: *Coutumes des petites villes et seigneuries enclavées, Recueil des anciennes coutumes de la Belgique; Coutumes des pays et comté de Flandre: Quartier de Bruges*, 3 (1891) 87-133.
- Grimm, J. (²1843) *Deutsche Mythologie*, Bd. 1. Göttingen.
- Grimm, J. (Hg.), (1842) *Weisthümer*, Bd. 3. Göttingen.
- Guarient, F. A. von (Hg.), (1704-1777) *Codex Austriacus – Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt Aller Unter deß Durchleuchtigsten Ertz-Hauses zu Oesterreich ... außgangenen und publicirten Generalien, Patenten, Ordnungen, Rescripten, Resolutionen – mit mehreren Supplementa*. Wien.
- Hamaker, H. G. (Hg.), (1876) *De rekeningen der grafelijckheid van Holland onder het Henegouwse huis, Historisch Genootschap (= Werken NF 24)*. Utrecht.
- Harsdörffer, G. P. (1649) *Nathan und Jotham: Das ist Geistliche und Weltliche Lehrgedichte*. Nürnberg.
- Hehn, V. (⁸1911) *Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa, historisch-linguistische Skizzen*. Berlin.
- Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Deutsches Rechtswörterbuch – Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache (DRW)*, begr. durch die Königl. Preußische Akademie der Wissenschaften (Weimar 1914 ff.; derzeit 12 Bde. und 6 Lieferungen).
- Höfinghoff, H. (1987) *Haustier und Herde: Die volkssprachigen Tierbezeichnungen in der frühmittelalterlichen Leges*. Münster.
- Jordan, C., Bohse, A. (1698) *Curieuse und historische Reisen durch Europa; darinnen aller dieses Welt-Theil bewohnenden Völker Ursprung, Religion, Sitten und Gebräuche nebst der Regiment-Art und ihrer Stärke oder Krieges-Macht begriffen*. Leipzig.
- Jung, J. H. (Hg.), (1773) *Historiae Antiquissimae Comitatus Bentheimensis Libri Tres*, In *Qvibvs Svbinde Explicantvr Res Vicinarvm Regionvm Principvm Hominvmqve Illvstrivm*, Teil 2: *Codex Diplomatum Et Documentorum Ex Avtographis Maximam Partem Editorvm*. Hannover/Osnabrück.
- Keilhacker, J. (1698) *Curieuse Hoffmeister geographisch- historisch- und politischer Wissenschaften*. Leipzig.
- Kellenbenz, H. (1961) Art. "Friedrich II.", in: *Neue Deutsche Biographie* 5. S. 503 f.
- Kinzelbach, R. (2008) *Veränderungen in der europäischen Vogelwelt vor 1758 nach historischen Quellen*, in: Bernd Hermann (Hg.), *Beiträge zum Göttinger Umwelthistorischen Kolloquium 2007-2008*. Göttingen. S. 147-171.
- Kleinschmid, C. Lu. (Hg.), (1767-1816) *Sammlung Fürstlich Hessischer Landes- Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen*, Bd. 1 (1337/1627) – Bd. 8 (1801/06). Kassel.
- Kohl, G. (²2012) Art. "Jagd- und Fischereirechte", in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2. Berlin. Sp. 1341-1348.
- Koninklijke Akademie van Wetenschappen (Hg.), (1873) *Oorkondenboek van Holland en Zeeland, tot het einde van het Hollandsche Huis, uitgegeven van wege de Bd. I/1*. Amsterdam.
- Korteweg, K. N. (Hg.), (1948) *Rechtsbronnen van Woudrichem en het Land van Altena*, 2 Bde. Utrecht.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

- Krammer, M. (1917/19) Zum Textproblem der Lex Salica – eine Erwiderung, in: Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde 41 (1917/19). S. 103-156.
- Krause, K. E. H. (1880) Van Der Rostocker Veide: Rostocker Chronik von 1487-1491. Rostock.
- Krünitz, J. G. (1783) Oeconomische Encyclopädie Bd. 12 (Berlin 1777), Bd. 28. Berlin.
- Kruisheer, J. (Hg.), (1998) Het ontstaan van de dertiende-eeuwse Zeeuwse landkeuren, met een teksteditie van de keur van Floris de Voogd (1256) en van de keur van graaf Floris V (1290). Hilversum.
- Landau, G. (1849) Beiträge zur Geschichte der Jagd und Falknerei in Deutschland. Die Geschichte der Jagd und Falknerei in beiden Hessen. Kassel.
- Lehrerkollegium des Gymnasiums Zwickau (Hg.), Bemerkungen zur Schwanen-Sage (Zwickau 1864).
- Lemery, N. (1721) Vollständiges Materialien-Lexicon. Leipzig.
- Lenz, H. O. (1856) Zoologie der alten Griechen und Römer, deutsch in Auszügen aus deren Schriften, nebst Anmerkungen. Gotha.
- Limburg-Stirum, T. de (Hg.), (1901) Decreten van den grave Lodewyck van Vlaenderen, Bd. 2. Brügge.
- Lindner, K. (1975) Art. "Beizjagd", in: Heinrich Beck–Dieter Geuenich–Heiko Steuer (Hgg.), Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 2. Berlin–New York. S. 163-172.
- Lindner K. (Hg.), (21997) Das Jagdbuch des Martin Strasser von Kollnitz (=Das Kärntner Landesarchiv 3). Klagenfurt.
- Lünig J. C. (Hg.), (1772) Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, Forts. I, 2: Bis zum Jahre 1772. Leipzig.
- Matthaeus, A. (Hg.), (21738) Veteris aevi analecta seu vetera monumenta hactenus nondum visa, quibus continentur scriptores varii qui praecipue historiam universalem, expeditiones in Terram Sanctam, Res Germaniae. Den Haag.
- Mayr G. K. von (Hg.), (1788) Sammlung der Churfälz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, Bd. 3. München.
- Mengering, L. von (1845) Die Zucht und Wartung der Fasanen, Puthühner, Perlhühner, Pfauen, Papageien u. Schwäne. Nordhausen.
- Molesworth, R. (1695). Dännemarks gegenwärtiger Staat: unter der nuhmero Souverainen Regierung Christiani V. Köln.
- Moser, W. G. von (1788) Forst-Archiv zur Erweiterung der Forst- und Jagd-Wissenschaft und der Forst- und Jagd-Literatur, Bd. 2. Ulm.
- Muller, S. (Hrsg.), (1891) De registers en rekeningen an het Bisdom Utrecht, Bd. 2. Groningen.
- Mylius, C. O. (Hg.), (1736-1755) Corpus constitutionum Marchicarum oder Königl.-Preußis. und Churfürstl.-Brandenburgische in der Chur- und Marck-Brandenburg auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc., 6 Bde. und mehrere Continuationes. Berlin.
- Mylius, G. (1592) Zwo Predigten von der Person Jesu Christi und von Martin Luther. Jena.
- Noomen, P. N. (1994) Consolidatie van familiebezit en status in middeleeuws Friesland, in: J. A. Mol (Hg.), Zorgen voor zekerheid. Studies over Friese testamenten in de vijftiende en zestiende eeuw. Leeuwarden. S. 73-174.
- Pauw, N. de–Vuylsteke, J. (Hgg.), (1874) De Rekeningen der Stad Gent: Tijdvak van Jacob van Artevelde 1336-1349, Bd. 1. Gent.
- Pennant, T. (1776) British zoology, Class I. London.
- Perger, A. R. von (1871) Das Schwanenrecht, in: Mittheilungen der K.K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale 16 (1871). S. 159-162.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

- Placcaeten, Ordonnantien, Land-Chartres, Blyde-Inkomsten, Privilegien ende Instructien by de Princen van dese Nederlanden aen de Inghestenen van Brabandt, Vlaenderen ende andere Provincien, Bd. 2 (Amsterdam 1648).
- Pols, M. S. (Hg.), (1885) Westfriesche stadrechten, Bd. 1 ('s-Gravenhage 1888), Bd. 2. 's-Gravenhage.
- Raet von Boegelskamp, F. W. F. von (1805) Beiträge zur Geschichte Westphalens: zugleich Versuch einer Provinzialgeschichte der Grafschaft Bentheim, Bd. 1. Münster.
- Reichstein, H. (2004) Art. "Schwan – Zoologisch-Archäologisches", in: Heinrich Beck–Dieter Geuenich–Heiko Steuer (Hgg.), Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 27. Berlin–New York. S. 411-413.
- Riegels, N.-D. (1795) Versuch einer Geschichte Christians des Fünften. Kopenhagen.
- RIEHL, W./ SCHEU, J. (1861) Berlin und die Mark Brandenburg mit dem Markgrathum Nieder-Lausitz. Berlin.
- Schmidt, T. (1656) Chronica Cygnea Oder Beschreibung Der sehr alten, Löblichen, und Churfürstlichen Stadt Zwickau: Von derselben Lager, Erbauung, Gebäuden, Einwohnern, Gelegenheit, von ihren Regenten, wie auch Beampten in Geist- und Weltlichen Stande, 2 Bde. Zwickau.
- Schneider, C. (1687) Ausführliche und grundrichtige Beschreibung des ganzen Elb-Stromes. Nürnberg.
- Sipma, P. (Bearb.), (1933) Oudfriesche oorkonden, Bd. 2. 's-Gravenhage.
- Stälin, C. F. (1873) Wirtembergische Geschichte. Schwaben und Südfranken im 16. Jahrhundert: Zeit der wirtembergischen Herzoge Eberhard II., Ulrich, Christoph Ludwig, 1498-1593. Stuttgart.
- Strauch, P. (Hg.), (1900) Jansen Enikels Werke. Weltchronik. Fürstenbuch (=MGH Deutsche Chroniken. Hannover/Leipzig.
- Stobaeus, J. (1551) Scharpffsinniger Sprüche, auß den schrifftten der aller vernünfftigsten, eltisten, hochgelerten Griechen, inn der zale, ob zwaihundert vnnnd fünfftzig zusammen getragen, übersetzt von Georg Frölich. Basel.
- Techen, F. (1906) Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. Leipzig.
- Thieme, J. C. (1694) Haus- Feld- Arzney- Koch- Kunst und Wunderbuch. Nürnberg.
- Ticehurst, N. F. (1957) The Mute Swan in England: Its History, and the Ancient Custom of Swan Keeping. London.
- icehurst, N. F. T (1926) Swan-Marks, in: The Oxford Journal (July 1926) S. 44-45.
- Tischler, J. (1994) Art. "Farbe und Färben – Sprachliches", in: Heinrich Beck–Dieter Geuenich–Heiko Steuer (Hgg.), Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 8. Berlin–New York. S. 206-216.
- Titius, J. D. (1775) Vom Nutzen und Unschädlichkeit der Schwäne, in: Berlinische Sammlungen zur Beförderung der Arzneywissenschaft, der Naturgeschichte, der Haushaltungskunst, Cameralwissenschaft und der dahin einschlagenden Litteratur VII (1775) S. 583-592.
- Trimberg, H. von (1908) Der Renner, hg. von Gustav Ehrismann, Bd. 1 (=Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. 247. Stuttgart.
- Udolph, J. (2004) Nordisches in deutschen Ortsnamen, in: Astrid van Nahl–Lennart Elmevik–Stefan Brink (Hgg.), Namenwelten – Orts- und Personennamen in historischer Sicht (=Reallexikon der Germanischen Altertumskunde – Ergänzungsbände 44, Berlin–New York 2004) S. 359-369.
- Unger, C. R. (1860) Karlamagnús saga ok kappa hans, Fortællinger om keiser Karl Magnus og Hans Jaevninger.
- van der Gouw, J.L. (Hg.), (1980) Rekeningen van de domeinen van Putten 1379-1429, met bijbehorende stukken uitgegeven, 2 Bde. 's-Gravenhage.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

A. Deutsch: Von Schwanereien und Schwaneneiern Rechtshistorische Notizen zum Schwan

- van de Water, Johan (Hg.), (1729) Groot placaatboek vervattende alle de placaten, ordonnantien en edicten der edele mogende heeren staten 's lands van Utrecht tot het jaar 1728 ingesloten, 3 Bde. Utrecht.
- van Mieris, F. (Hg.), (1754) Groot Charterboek Der Graaven Van Holland, Van Zeeland En Heeren Van Vriesland, Bd. 2. Leyden.
- van Zurck, E. (1711) Codex Batavus, waer in het algemeen kerk- en burgerlyk recht van Holland, Zeeland, en het ressort der Generaliteit kortelyk is begrepen; getrokken uit alle de edicten, ordonnantien, plakaten en resolutien tot op den jare 1710 gemaekt en uitgegeven, nader verklaert, uitgebreit en verhandelt volgens de Roomse en hendaegse rechten. Delft.
- Vershelde, K. (1867) Geschiedenis van Middelburg in Vlaenderen. Brügge.
- Verwijs, Eelco (Hg.), (1871) Van vrouwen ende van Minne – Mittelnederlandsche Gedichten uit de XIVde en XVde Eeuw. Leiden.
- Vogelsang, Reinhard (Bearb.), (1983) Kämmereibuch der Stadt Reval 2 (1463-1507). Köln/Wien.
- Volz, K. W. [?] (1848) Beiträge zur Geschichte der Viehzucht in Württemberg, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1847/II (1848) 1-130.
- Vries, T. G. de (1959) It boek fan de swan, swannejacht en swannemerken yn Fryslan. Drachten.
- Wacke, A. (2017) Der Vogel Strauß als frühes Beispiel für Gesetzesanalogie: ein Phantasma? Grenzfragen der römischen Tierhalterhaftung für wilde Vierfüßer, Zweiflüßer und "Keinflüßer", in: Andreas Deutsch–Peter König (Hgg.), Das Tier in der Rechtsgeschichte (im Erscheinen).
- Wander, K. F. W. (1876) (Hg.), Deutsches Sprichwörter-Lexikon – Ein Hauschatz für das deutsche Volk, Bd. 2 (Leipzig 1870), Bd. 4. Leipzig.
- Wehrs, A. von (1817) Schwanenjagd in Pommern, in: Ludwig Karl Eberhard Heinrich Friedrich von Wildungen (Hg.), Weidmanns Feierabende, ein neues Handbuch für Jaeger und Jagdfreunde, Bd. 3. Marburg. S. 154-159.
- Wilhelm, L. (1633) Descriptio Urbis Cycneae – das ist Warhafftige vnd Eigendliche Beschreibung der Stadt Zwickaw. Zwickau.
- Witherings, J. (Hg.), (1632) The orders lavves and ancient customes of swanns. Caused to be printed by Iohn Witherings Esquire, master and governour of the royall game of swans and signets, throughout England. London.
- Wolf, J. W. (1845) Deutsche Märchen und Sagen; gesammelt und mit Anm. begleitet. Leipzig.
- Yarrell, W. (1843) A History of British Birds, Bd. 3. London.
- Zedler, J. H. (1743) Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 35. Leipzig–Halle.
- Zeiller, M. (1660) Tractatus de X circulis imperii Romano-Germanici, oder: Von den Zehen deß H. Römischen Teutschen Reichs Kraißten. Ulm.
- Zelger, F. (1963) Die Schwanenkolonie in Luzern, in: Ders., Historisches Luzern – gesammelte Studien, hg. von Anton Müller. Luzern. S. 46-52.
- Zwinger, T. (1684), Der sichere und geschwinde Artzt: oder Neues Artzney-Buch Basel.